

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen Ukraine .....	3
Europarat: Gutachten über drei Gesetzesentwürfe zu den polnischen öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen .....	4

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Keine Finanzierung des Ausgleichs für Privatkopien aus dem allgemeinen Staatshaushalt .....	5
Gerichtshof der Europäischen Union: Austro-Mechana gegen Amazon EU und andere .....	6
Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über Medienpluralismus und Demokratie .....	7

## LÄNDER

### AL-Albanien

Verfassungsgericht hebt Einschränkungen bei den Eigentumsbestimmungen für nationale audiovisuelle Medien auf .....	8
--	---

### BE-Belgien

Kassationshof weitet „Recht auf Vergessenwerden“ auf Online-Zeitungsarchive aus .....	9
Einrichtungen der Selbstregulierung für Presse und Werbung legen Tätigkeitsberichte vor .....	10

### BY-Weissrussland

Änderungen beim Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen angenommen .....	11
--	----

### CH-Schweiz

Bundesrat gegen Einführung des Folgerechts .....	11
--	----

### CZ-Tschechische Republik

Änderung des audiovisuellen Gesetzes .....	12
--	----

### DE-Deutschland

LG Hamburg erlässt Unterlassungsverfügung gegen Ausstrahlung einer Fernsehsendung .....	13
Verlängerung der Zulassung eines Fensterprogramms rechtmäßig .....	13

ZAK entscheidet über Werbeverstöße .....	14
--	----

### ES-Spanien

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien startet Projekt zum Schutz Minderjähriger im Internet .....	15
--	----

### FR-Frankreich

Verstoß gegen das Recht eines Arztes am eigenen Bild, der ohne seine Genehmigung und ohne Wahrung seiner Anonymität mit versteckter Kamera gefilmt worden war ..	15
Wettbewerbsbehörde verbietet Canal Plus Vereinbarung über Exklusiv- Verbreitungsrechte von beIN Sports ..	16
Nach France Télévisions unterzeichnet auch TF1 eine Vereinbarung mit den audiovisuellen Produzenten .....	17

### GB-Vereinigtes Königreich

Urteil des Supreme Court zu Verletzungen der Privatsphäre .....	17
„Vulgäre Ausdrücke“ in einer Talkshow des BBC-Morgenradios? .....	19
Weißbuch mit Vorschlägen zur Reform der BBC Royal Charta .....	19

### IE-Irland

Interview zum Thema Abtreibung verstößt gegen Rundfunkvorschriften .....	20
Hassrede in Radiosendung ohne redaktionelle Begründung .....	21

### IT-Italien

Datenschutzbehörde: Blogger müssen genauso behandelt werden wie Journalisten .....	22
--	----

### NL-Niederlande

Gericht fordert Google Inc. auf, Suchergebnisse zu der Verurteilung eines Anwalts im Jahr 2012 zu entfernen ..	23
--	----

### RS-Serbien

Neues Gesetz über Werbung seit 6. Mai 2016 in Kraft .....	23
---	----

### SE-Schweden

Link zu einer Eishockeyübertragung verstößt gegen Senderechte aber nicht gegen das Urheberrecht .....	24
Keine Ausnahmeregelung für Bereitstellung von Kunstwerken in Online-Fotosammlung .....	25

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische Föderation)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • France Courreges • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Roland Schmid

### Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy Turner

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen Ukraine

In einem Urteil vom 2. Juni 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Ergebnis, dass die Ukraine das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt hat, indem sie ein Medienunternehmen wegen Beleidigung einer Persönlichkeit des politischen Lebens verurteilt hat. Obwohl der beanstandete Artikel sehr sarkastisch und sehr direkt war, bestätigte der Gerichtshof, dass journalistische Freiheit den Rückgriff auf Mittel der Übertreibung oder sogar der Provokation einschließt, insbesondere im Kontext einer öffentlichen Debatte und Mediendiskussionen über wichtige Aspekte des politischen Lebens.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Verleumdungsklage aus dem Jahr 2007 gegen den Verlag IER (Instytut Ekonomichnykh Reform - IER), der eine der landesweit verbreiteten Zeitungen in der Ukraine, die Evening News, herausgibt. Zu dieser Zeit stand die Zeitung der ukrainischen Politikerin Julija Timoschenko, damals die größte Rivalin von Ministerpräsident Janukowitsch, sehr nahe. Im Mai 2007 veröffentlichte die Zeitung einen kritischen Artikel über Frau Ganna German, die zu den wichtigsten Beratern von Janukowitsch gehörte. Frau German war auch über die Liste von Janukowitschs „Partei der Regionen“ in das Parlament gewählt worden. Zur fraglichen Zeit war sie häufig Gast bei verschiedenen Hörfunk- und Fernsehsendungen und -diskussionen, bei denen sie die Position ihrer Partei und die von Herrn Janukowitsch vertrat. Im Artikel der Evening News wurde besonders kritisiert, wie Frau German in einem BBC-Interview die institutionelle und politische Krise in der Ukraine kommentierte und wie sie die Politik von Herrn Janukowitsch und seiner Partei der Regionen verteidigte. Der Artikel enthielt auch die Andeutung, dass Frau German nur Mitglied des Parlaments geworden war, um in Kiew eine Wohnung zu bekommen.

Im Juli 2007 erhob Frau German gegen IER und den Verfasser des Artikels Klage wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht Kiew Petscherk gelangte zu der Auffassung, dass bestimmte Aussagen des Artikels Tatsachenbehauptungen darstellten, die von keinem der Beklagten überprüft oder bewiesen worden seien, und unvorteilhafte Aussagen über Frau German enthielten, die beleidigend seien. Deshalb erging an IER die Verfügung, die Informationen über den Kauf der Wohnung in Kiew durch Frau German zurückzunehmen und den verfügenden Teil dieser Entscheidung zu ver-

öffentlichen. IER wurde ferner dazu verurteilt, der Klägerin UAH 1.700 (ca. EUR 300) als Entschädigung für den entstandenen immateriellen Schaden zu bezahlen. Nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel im Inland wandte sich IER mit einer Beschwerde an den EGMR und berief sich dabei auf eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK).

Die Regierung der Ukraine schloss sich der Auffassung an, dass die Urteile der Gerichte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung darstellen. Jedoch war die Regierung der Auffassung, dass dieser Eingriff im Gesetz vorgesehen sei, da er auf den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und des Informationsgesetzes beruhe und das legitime Ziel habe, das Ansehen und die Rechte anderer zu schützen. Darüber hinaus bezog sich die Regierung auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Vitrenko und andere gegen Ukraine (Nr. 23510/02, 16. Dezember 2008), bei der - nach Auffassung der Regierung - der Grundsatz unterstrichen wurde, wonach es selbst im Wahlkampf nicht zulässig ist, gegen politische Gegner unfaire Anschuldigungen zu machen. Deshalb sei dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Weiter machte die Regierung geltend, dass der Eingriff angemessen gewesen sei und keine unzulässige Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers auf freie politische Kommentierung vorliege.

In seiner einstimmigen Entscheidung folgte der EGMR weder den Urteilen der ukrainischen Gerichte noch der Argumentation der Regierung hinsichtlich der Notwendigkeit der umstrittenen Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung von IER.

Der EGMR wiederholte, dass Artikel 10 (2) EMRK wenig Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit politischer Rede oder Debatten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zulässt. Der Gerichtshof führte aus, dass ein Politiker zwar ein Recht auf Schutz seines Ansehens habe - auch wenn er nicht als Privatperson auftrete -, doch müssten in solchen Fällen die Anforderungen im Hinblick auf diesen Schutz mit dem Interesse an einer offenen Diskussion über politische Fragen abgewogen werden. Weiter erinnerte der Gerichtshof daran, dass Satire eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars darstellt und dass sie aufgrund der für sie typischen Übertreibung und Verzerrung der Wirklichkeit naturgemäß auf Provokation und Agitation abzielt. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Auseinandersetzungen zwischen Julija Timoschenko und Victor Janukowitsch und deren jeweiligen Anhängern zur fraglichen Zeit ein wichtiges Thema des politischen Lebens in der Ukraine waren. Der beanstandete Artikel sei die sarkastische Reaktion des Journalisten der Evening News auf eine BBC-Radiosendung, in der sich Frau German zur Popularität ihrer Partei geäußert habe. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Thema des beanstandeten

Artikels, im Besonderen die Spekulationen des Autors darüber, warum Frau German sich so äußert und die Partei der Regionen unterstützt, von großem öffentlichen Interesse gewesen sei.

Im Gegensatz zu den nationalen Gerichten war der EGMR der Meinung, dass die Aussagen über den Erwerb der Wohnung Werturteile darstellen, die ausreichend sachlich begründet waren. So kommt der Gerichtshof zur Feststellung, dass die beanstandeten Äußerungen vom Ton her nicht besonders gravierend waren. Im Wesentlichen verursachten sie auch keinen besonderen Schaden, da der Autor Frau German nicht beschuldigt habe, sich gesetzwidrig oder unmoralisch verhalten zu haben - auch wenn er nicht unbedingt von lobenswerten Beweggründen ausgegangen sei. Im Kontext einer hochexplosiven politischen Debatte und unter Berücksichtigung des gesamten Artikels deutet die von den nationalen Gerichten beanstandete Wortwahl darauf hin, dass der Autor die politischen Äußerungen von Frau German für nicht aufrichtig hält und ihr unterstellt, sich materielle Vorteile verschaffen zu wollen. Darüber hinaus verwies der Gerichtshof auf den „sehr sarkastischen Ton“ des Artikels und bestätigte nochmals, dass auch Informationen und Ideen, die verletzen, schockieren oder stören unter den Schutz von Artikel 10 fallen. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass die Ausweitung der journalistischen Freiheit auf Mittel der Übertreibung oder sogar der Provokation einen wichtigen Grundsatz darstellen, der Bestandteil der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist. Ausgehend von der Tatsache, dass der beanstandete Artikel einen Beitrag zu einer Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse darstellt, dass die im Artikel dargestellte Person eine prominente Politikerin ist und dass die Presse in einer demokratischen Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt, haben es die nationalen Gerichte nach Meinung des EGMR versäumt, zu erläutern, warum sie der Auffassung sind, dass die beanstandeten Passagen, die in satirischem Ton gehalten waren, über das zulässige Maß an Übertreibung oder Provokation hinausgingen. Der Schwerpunkt der Prüfung der nationalen Gerichte lag auf dem Recht auf Schutz des Ansehens der Person, wohingegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des beschwerdeführenden Medienunternehmens nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Sanktion sei zwar relativ moderat, sie habe aber dennoch einen symbolischen Wert und könne im Hinblick auf das beschwerdeführende Unternehmen und andere Akteure, die an der öffentlichen Debatte teilnehmen, eine abschreckende Wirkung haben. Aus den genannten Gründen gelangte der Gerichtshof zu der Überzeugung, dass sich die nationalen Gerichte bei der Abwägungsprüfung nicht an die Kriterien der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gehalten haben. Der Gerichtshof kam deshalb zu dem Schluss, dass im Falle des Medienunternehmens die Notwendigkeit der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nicht nachgewiesen werden konnte und somit eine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV v. Ukraine, Application no. 61561/08 of 2 June 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Rechtssache Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen Ukraine, Beschwerde Nr. 61561/08, 2. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18043>

EN

• *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Vitrenko and Others v. Ukraine, Application no. 23510/02 of 16 December 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Rechtssache Vitrenko und andere gegen Ukraine, Beschwerde Nr. 23510/02, 16. Dezember 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18044>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)*

### **Europarat: Gutachten über drei Gesetzesentwürfe zu den polnischen öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen**

Im Rahmen eines Expertendialogs mit polnischen Behörden hat der Europarat zwei Experten, Frau Eve Salomon und Herrn Jean-François Furnémont, beauftragt, ein Gutachten über drei Gesetzesentwürfe zu den polnischen öffentlich-rechtlichen Medien zu erstellen (Entwurf des „Mediengesetzpakets“). Die Gesetzesentwürfe wurden dem Sejm (Unterhaus des polnischen Parlaments) am 20. April 2016 zur Diskussion vorgelegt (siehe auch IRIS 2016-2/22).

Der Schwerpunkt des Gutachtens liegt auf der Frage, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen (Entwurf eines Gesetzes über nationale Medien; Entwurf eines Gesetzes über audiovisuelle Beiträge; Entwurf eines Gesetzes mit Bestimmungen zur Einführung des Gesetzes über nationale Medien und des Gesetzes über audiovisuelle Beiträge) sich auf die demokratischen Governance- und Kontrollmechanismen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechend den Standards des Europarats auswirken werden.

Die Experten des Europarats sind der Auffassung, dass in den folgenden Bereichen Verbesserungen erforderlich sind:

- Governance: Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Nationalen Medienrats sollte transparent und gesetzlich geregelt sein, und es sollte gewährleistet sein, dass die Personen, die ernannt werden, für die Tätigkeit angemessen qualifiziert und politisch unabhängig sind und damit die Vielfalt der polnischen Gesellschaft widerspiegeln.

- Inhalte und öffentlicher Auftrag: eine Reihe der Bestimmungen in den neuen Gesetzen beziehen sich auf Medieninhalte und könnten zu weniger Pluralismus und weniger redaktioneller Unabhängigkeit führen. Die redaktionelle Kontrolle sollte bei den Redaktionsleitern und den Chefredakteuren liegen. Inhalte,



die von öffentlich-rechtlichen Medien verbreitet werden, sollten die Vielfalt der polnischen Gesellschaft widerspiegeln sowie unparteiisch und ausgewogen sein.

- Bestandsschutz für Journalisten: der derzeitige Vorschlag, sämtliche Mitarbeiter des mittleren Managements zu entlassen, sollte zurückgezogen werden.

- Gebührensystem: in Sachen Finanzierung sollte mehr Sicherheit herrschen; die Reform des Systems sollte adäquat sein; die Bestimmungen für die Umsetzung und Beurteilung der Angemessenheit der Finanzierung sollten eindeutig sein - auch im Hinblick auf die Erfüllung des Auftrags. Eine umfassende Folgenabschätzung (impact assessment) wird empfohlen.

Am 17. Mai hat ein Treffen der Experten des Europarats und des stellvertretenden polnischen Kulturministers, der für die Reform der öffentlich-rechtlichen Medien verantwortlich ist, stattgefunden. Das Treffen wurde genutzt, um über Punkte zu diskutieren, die von den Experten angesprochen worden waren - einschl. möglicher Änderungen der Gesetzesentwürfe. Der Europarat begrüßte die Bereitschaft der polnischen Behörden, in einen konstruktiven Dialog zu treten, und verwies auf die Notwendigkeit, das neue System der öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen so zu gestalten, dass ein effizientes Funktionieren gewährleistet ist - ohne unzulässige politische Einflussnahme und in Übereinstimmung mit europäischen Standards.

• Council of Europe, DGI (2016) 13, Opinion of Council of Europe Experts, Mr Jean-François Furnémont and Dr Eve Salomon on the three draft acts regarding Polish public service media, 6 June 2016 (Europarat, DGI (2016) 13, Gutachten der Experten des Europarats, Jean-François Furnémont und Dr. Eve Salomon über die drei Gesetzesentwürfe über polnische öffentlich-rechtliche Medien, 6. Juni 2016 <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/SSODisplayDCTMContent.do?documentId=14000140065274&re=as&349767-UWSxHxK0h4NSwp6uloYq-cas>)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18078>

EN

• Pressemitteilung des Europarats, Schlussfolgerungen eines Expertendialogs zwischen der polnischen Regierung und dem Europarat, 6. Juni 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18045>

EN FR

**Sophie Valais**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## EUROPÄISCHE UNION

**Gerichtshof der Europäischen Union: Keine Finanzierung des Ausgleichs für Privatkopien aus dem allgemeinen Staatshaushalt**

Am 9. Juni 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache C-470/14, EGEDA gegen Administracion del Estado vorgelegt. Das oberste spanische Gericht hatte ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Artikel 5 Absatz 2

Buchstabe b) der Richtlinie 2001/29/EU („die Richtlinie über die Informationsgesellschaft“) an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

Am 7. Dezember 2012 hatte die spanische Regierung das Real Decreto 1657/2012 verabschiedet, welches das Verfahren zur Zahlung des Ausgleichs für Privatkopien an die Rechteinhaber regelt. Mit diesem Gesetz wurde die Ausnahme des Real Decreto 20/2011 von der Abgabe für Privatkopien fortgesetzt und eine neue Regelung eingeführt. In Zukunft sollte der gerechte Ausgleich für Privatkopien aus dem Staatshaushalt an die Rechteinhaber gezahlt werden. Mit diesem neuen Gesetz wollte die spanische Regierung die spanischen Gesetze an den Rechtsrahmen und die Rechtsprechung der Europäischen Union anpassen, nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Padawan (siehe IRIS 2012-8/19, IRIS 2011-5/20, IRIS 2011-4/23 und IRIS 2010-10/7).

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens sind Gesellschaften zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten, die zur Erhebung des gerechten Ausgleichs befugt sind, der den Rechteinhabern im Fall der Privatkopie ihrer Werke oder Schutzgegenstände zusteht. Am 7. Februar 2013 klagten sie vor dem Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) auf Nichtigerklärung des Königlichen Dekrets 1657/2012. Zur Stützung ihrer Anträge machten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens geltend, das Königliche Dekret 1657/2012 sei mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 unvereinbar.

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht „bei Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern, die natürliche Personen zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke vornehmen, unter der Bedingung vorsehen, dass die Inhaber dieses ausschließlichen Rechts einen gerechten Ausgleich erhalten“.

Mit seiner ersten Frage wollte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen war, dass er einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende System aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

Sollte die vorstehende Frage bejaht werden, lautet die zweite Frage: „Ist es mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 vereinbar, dass der im allgemeinen Staatshaushalt für den gerechten Ausgleich für Privatkopien vorgesehene Gesamtbetrag, auch wenn er auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens berechnet wird, innerhalb der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsgrenzen festzulegen ist?“

In seiner Stellungnahme vom Januar 2016 hatte Generalanwalt S. Szpunar die Auffassung vertreten, dass die Finanzierung des Ausgleichs aus dem allgemeinen Staatshaushalt nicht im Widerspruch steht zu den Grundsätzen, die der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Padawan formuliert hatte (siehe IRIS 2016-2/2). Diese Regelung dehne nämlich die Abgabe nicht auf alle Steuerzahler aus, sondern sei ein Finanzierungssystem, das auf einer anderen Logik basiere. In seinem Urteil vom 9. Juni 2016 weicht der EuGH wesentlich von der Stellungnahme des Generalanwalts ab. Der EuGH geht davon aus, dass die Richtlinie über die Informationsgesellschaft ein solches System ausschließt, da nicht gewährleistet werden könne, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

Der EuGH hat zunächst daran erinnert, dass nach den Erwägungsgründen 35 und 38 der Richtlinie über die Informationsgesellschaft die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung für Privatkopien vorsehen können, wenn den Rechtsinhabern ein Schaden entsteht, der grundsätzlich eine Verpflichtung zur „Vergütung“ oder zum „Ausgleich“ begründet. Darüber hinaus hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass Art. 5 Abs.2 Buchst. b den Mitgliedstaaten, die die Ausnahme für Privatkopien umsetzen, „eine Ergebnispflicht in dem Sinne auferlegt, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die wirksame Erhebung des gerechten Ausgleichs gewährleisten müssen, der dazu bestimmt ist, den Rechtsinhabern den ihnen entstandenen Schaden zu ersetzen“.

Auf der anderen Seite räumt der Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung dieser Parameter ein. Die Mitgliedstaaten können auch selbst bestimmen, welche Personen den gerechten Ausgleich zahlen sollen, sowie die Form, Einzelheiten und Höhe.

Das Gericht stellt fest, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Ausnahme für Privatkopien einzuführen, grundsätzlich nicht daran hindert, in diesem Rahmen ein System des gerechten Ausgleichs vorzusehen, das nicht durch eine solche Abgabe, sondern aus ihrem allgemeinen Haushalt finanziert wird. Daraus folgt, dass es grundsätzlich den Personen obliegt, die Werke oder Schutzgegenstände ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Rechtsinhaber vervielfältigen und ihnen dadurch einen Schaden zufügen, diesen Schaden wiedergutzumachen, indem sie den hierfür vorgesehenen gerechten Ausgleich finanzieren.

Das Gericht fand, dass in dem spanischen System die Zahlung des gerechten Ausgleichs offenbar aus allen im allgemeinen Staatshaushalt veranschlagten Mitteln gespeist und somit von sämtlichen Steuerzahlern aufgebracht wird. Ein solches System der Finanzierung könne nicht gewährleisten, dass die Kosten dieses Ausgleichs letztlich allein von den Nutzern der Privatkopien getragen werden.

Das Gericht hat für Recht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen ist, dass er einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende System aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

• Urteil des Gerichtshofs (vierte Kammer) in der Rechtssache C-470/14, EGEDA u.a., 9. Juni 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18069>

									DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Sophie Valais**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

### Gerichtshof der Europäischen Union: Austro-Mechana gegen Amazon EU und andere

Am 21. April 2016 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache Austro-Mechana gegen Amazon EU und andere (Rechtssache C-572/14) verkündet. In der Rechtssache ging es um die Frage, ob österreichische Gerichte für ein Verfahren zuständig sind, bei dem eine österreichische Verwertungsgesellschaft von Amazon EU eine Vergütung für Trägermaterial nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz fordert (siehe IRIS 2013-9/3 zu einem damit zusammenhängenden Urteil).

Nach § 42b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) müssen Personen, die „als Erste“ solche Geräte (Vervielfältigungsgeräte) in Verkehr bringen, dem Urheber bestimmter Werke eine „angemessene Vergütung“ leisten. Das Gesetz sieht auch vor, dass solche Vergütungsansprüche „nur“ von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Austro-Mechana ist eine österreichische Verwertungsgesellschaft, welche die angemessene Vergütung gemäß § 42b UrhG einzieht. Bei Amazon handelt es sich um einen bekannten internationalen Konzern, der Bücher, Musik und andere Produkte über das Internet verkauft. Von den fünf Unternehmensgruppen, die in dem Verfahren aufgeführt werden (Amazon EU Sàrl, Amazon Services Europe Sàrl, Amazon.de GmbH, Amazon Logistik GmbH, Amazon Media Sàrl), unterliegen drei luxemburgischem Recht und haben ihren Sitz in Luxemburg, zwei unterliegen deutschem Recht und haben ihren Sitz in Deutschland.

Die Klage von Austro-Mechana gegen Amazon EU bezog sich auf eine „angemessene Vergütung“ nach dem UrhG. Amazon verkaufte Trägermaterial in Österreich, das in Mobiltelefone eingebaut wurde und für

die Vervielfältigung von Musik geeignet war. Austro-Mechana argumentierte, dass österreichische Gerichte nach Artikel 5 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 44/2001 zuständig waren. Art. 5 Abs. 3 sieht vor, dass eine Person mit Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat gerichtlich belangt werden kann, „wenn eine unerlaubte Handlung oder einer solchen gleichgestellte Handlung“ vorliegt, d.h., „vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht“ (siehe IRIS 2013-10/4).

Der Rechtsstreit ging bis zum Obersten Gerichtshof Österreichs, der beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: „Ist der Anspruch auf Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29, der sich nach österreichischem Recht gegen Unternehmen richtet, die Trägermaterial im Inland als Erste gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringen, ein Anspruch aus „unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001?“ Der EuGH musste daher prüfen, ob die Klage von Austro-Mechana sich auf eine „unerlaubte Handlung oder eine Handlung [bezieht], die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001. Dies ist eine Ausnahme von dem in Art. 2 Abs. 1 aufgestellten tragenden Grundsatz, der die „Zuständigkeit den Gerichten des Mitgliedsstaates zuweist, in deren Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat“.

Als erstes stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 5 Nr. 3 eine „besondere Zuständigkeit“ vorsieht. So kann „eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, in einem anderen Mitgliedsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“. Dahinter steht die Überlegung, dass bei unerlaubten Handlungen oder Handlungen, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sind, „das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, insbesondere wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten in der Lage ist, den Rechtsstreit zu entscheiden“.

Anschließend stellte das Gericht fest, dass der Begriff „unerlaubte Handlung“ oder eine „Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, sich „auf jede Klage“ bezieht, „mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werden soll und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ anknüpft“. Danach entschied das Gericht, dass die Klage sich nicht auf den Abschluss eines Vertrags bezog. In einem weiteren Schritt prüfte das Gericht, ob mit einer Klage „eine Schadenshaftung des Beklagten“ geltend gemacht werden soll. Das ist der Fall, wenn dem Beklagten ein „schädigendes Ereignis im Sinne von Art. 5 Nr. 3 zugerechnet werden kann. Das Gericht stellte fest, dass eine Haftung aus unerlaubter

Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, „nur in Betracht kommt, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem diesem zugrunde liegenden Ereignis feststellbar ist.“

Der europäische Gerichtshof stellte fest, dass in dem vorliegenden Fall die Klage von Austro-Mechana auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der dadurch entstanden ist, dass Amazon die in § 42b UrhG vorgesehene Vergütung nicht gezahlt hat. Der EuGH wies darauf hin, dass der „gerechte Ausgleich“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die „Urheber für ohne ihre Erlaubnis angefertigte Privatkopien ihrer geschützten Werke entschädigen soll, so dass er als Leistung im Gegenzug für den Schaden anzusehen ist, der den Urhebern durch solche von ihnen nicht erlaubte Kopien entstehen.“ Daher, so das Gericht, stellt der Umstand, dass Austro-Mechana die in § 42b UrhG vorgesehene Vergütung nicht erhalten hat, ein schädigendes Ereignis im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 dar. Es sei „ohne Belang“, dass dieser gerechte Ausgleich im Rahmen der österreichischen Regelung über seine Finanzierung nicht an die Inhaber eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts, die er entschädigen soll, zu zahlen ist, sondern an eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte. Mit der Klage von Austro-Mechana solle die Schadenshaftung eines Beklagten geltend gemacht werden, denn die Klage stütze sich auf einen Verstoß von Amazon gegen die Bestimmungen des Urheberrechts, die diese Zahlungspflicht normieren, und der Verstoß stelle eine rechtswidrige Handlung dar, die Austro-Mechana einen Schaden verursacht habe.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die österreichischen Gerichte für die Entscheidung über die Klage von Austro-Mechana zuständig sind, wenn das im Ausgangsverfahren in Rede stehende schädigende Ereignis in Österreich eingetreten ist oder einzutreten droht. Dies müsse vom vorlegenden Gericht überprüft werden.

• Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) in der Rechtssache C572/14 Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH gegen Amazon EU Sàrl, 21. April 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18077> DE EN FR  
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT  
NL PL PT SK SL SV HR

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität  
Amsterdam*

**Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über Medienpluralismus und Demokratie**

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Kon-



sultation zu Medienpluralismus und Demokratie gestartet. Das Ziel der Konsultation besteht darin, das zweite ‚Jährliche Kolloquium über Grundrechte‘ vorzubereiten. Die Europäische Kommission veranstaltet jährliche Kolloquien, um das politische Engagement für den Schutz von Grundrechten in Europa zu stärken. Dabei kommen verschiedene Interessengruppen zusammen, um über konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Grundrechte in der Europäischen Union zu diskutieren.

Beim diesjährigen Kolloquium steht die Rolle von freien und pluralistischen Medien - insbesondere der digitalen Medien - in demokratischen Gesellschaften im Mittelpunkt. Artikel 11 (2) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist Teil des allgemeinen Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, und er lautet: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“ Diese beiden Werte bilden den Kern der demokratischen Werte, auf denen die Europäische Union beruht.

Beim zweiten Kolloquium werden EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, Medienvertreter, Vertreter der Zivilgesellschaft und Wissenschaftler sich in Diskussionen u.a. mit folgenden Fragen beschäftigen: Wie kann die Unabhängigkeit der Medien vor staatlichen Eingriffen und unzulässigem politischen oder wirtschaftlichen Einfluss geschützt werden? Wie kann die Position von Journalisten gestärkt werden und wie kann man sie vor Bedrohungen schützen? Welche Rolle spielen Medien bei der Förderung von Grundrechten? Wie kann ein pluralistisches Medienumfeld die politische Debatte in demokratischen Gesellschaften fördern?

Mit der laufenden Konsultation zielt die Kommission darauf ab, Meinungen und Reaktionen zu aktuellen Herausforderungen und Chancen für den Medienpluralismus und die Demokratie zu sammeln, um sie im Rahmen des Kolloquiums als Beiträge zu verwenden. Die Konsultation erfolgt anhand eines Fragebogens, der mit Fragen zu allgemeinen Aspekten von Medienfreiheit und Pluralismus beginnt; z.B.: Welche Rolle sollte der Staat bei der Regulierung der Medien spielen? Ferner gibt es Fragen zu den Themen Journalisten und neue Medienakteure. So wird zum Beispiel gefragt, ob seitens der Teilnehmer der Eindruck besteht, dass es bei journalistischen Tätigkeiten Einschränkungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes gibt und ob in der Europäischen Union Zensur ausgeübt wird. Darüber hinaus wird das Thema Hassrede im Internet angesprochen; es geht unter anderem um die Frage, wie eine bessere Nutzung der modernen Medien zu mehr Toleranz beitragen könnte. Schließlich wird noch die Rolle freier und pluralistischer Medien in einer demokratischen Gesellschaft angesprochen. Hier wird gefragt, ob Plattformen und soziale Medien hinsichtlich der Qualität der demokratischen Debatte spezifische Risiken darstellen.

Die öffentliche Konsultation wird acht Wochen dauern und am 14. Juli 2016 geschlossen. Jeder kann

Beiträge einreichen. Eine ausdrückliche Aufforderung, sich an der Konsultation zu beteiligen, ergeht seitens der Kommission an öffentliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft, an Vertreter der Justiz, Wissenschaftler und Medienvertreter einschl. Herausgeber, Journalisten und Reporter. Der Fragebogen kann online beantwortet werden.

• *European Commission, Public consultation - 2016 Annual Colloquium on Fundamental Rights on 'Media Pluralism and Democracy', 19 May 2016* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation - 2016 Jährliches Kolloquium über Grundrechte „Medienpluralismus und Demokratie“, 19. Mai 2016)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18046>

EN

**Sarah Johanna Eskens**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### **Verfassungsgericht hebt Einschränkungen bei den Eigentumsbestimmungen für nationale audiovisuelle Medien auf**

Am 13. Mai 2016 hat das albanische Verfassungsgericht zugunsten eines Antrags des Verbands albanischer elektronischer Medien entschieden, der auf Abschaffung von Absatz 3 Artikel 62 des Gesetzes 97/2013 Për Mediat Audiovizive në Republikën e Sqipërisë (Über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien) geklagt hatte. Dieser Paragraph sieht vor: „Natürliche oder juristische Personen - Albaner oder Ausländer - dürfen nicht mehr als 40 Prozent des allgemeinen Kapitals einer Aktiengesellschaft besitzen, die über eine nationale Sendelizenz für Radio oder Fernsehen verfügt.“

Der Verband elektronischer Medien argumentierte in der Anhörung vom 19. April 2016, dass diese Einschränkung des Medienbesitzes gegen die Verfassung verstoße, da sie die Gleichbehandlung vor dem Gesetz und das Recht auf Eigentum verletze. Die Klage des Verbands wurde auch von der albanischen Medienaufsichtsbehörde unterstützt, der AMA, die argumentierte, eine solche Vorschrift sei nicht mehr zeitgemäß und passe nicht in die heutige Medienlandschaft. Die Vertreter des albanischen Parlaments hielten dagegen, mit der Einschränkung des Medienbesitzes habe man die Freiheit der Meinungsäußerung schützen wollen, die im Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Vorrang haben müsse.

In einer Pressemitteilung auf seiner Website erklärte das Verfassungsgericht, dass es nach Prüfung der Ar-



gumente der Parteien - des Medienverbands, der Medienaufsichtsbehörde und des Parlaments - dem Antrag des Medienverbands stattgeben werde. Absatz 3 Artikel 62 des Gesetzes über audiovisuelle Medien wurde entsprechend abgeschafft. Bei der Prüfung des Antrags des Medienverbands berief sich das Gericht auf Artikel 131/a und 134/f der Verfassung:

- Das Verfassungsgericht entscheidet über: a) die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder die Vereinbarkeit mit internationalen Vereinbarungen, wie in Artikel 122 vorgesehen;

- das Verfassungsgericht eröffnet das Verfahren ausschließlich auf Antrag von politischen Parteien und anderen Organisationen.

Die Klage war vor dem Verfassungsgericht gelandet, nachdem im vergangenen Jahr alle Versuche fehlgeschlagen waren, die Einschränkungen beim Medienbesitz durch eine im Parlament eingebrachte Änderung abzuschaffen. Mit seiner Entscheidung hat das Verfassungsgericht den Weg für die Vergabe nationaler Sendelizenzen an die vorhandenen terrestrischen Multiplexe und die beiden nationalen Fernsehstationen frei gemacht. Dies war vorher aufgrund der Vereinbarungen über den Medienbesitz nicht möglich.

• *Ligji no. 97/2013, Për Mediat Audiovizive në Republikën e Shqipërisë* (Gesetz Nr. 97/2013, über audiovisuelle Medien in der Republik Albanien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18064>

SQ

• *NJOFTIM PËR MEDIAN* (Pressemitteilung des Verfassungsgerichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18065>

SQ

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut*

## BE-Belgien

### Kassationshof weitet „Recht auf Vergessenwerden“ auf Online-Zeitungsarchive aus

Am 29. April 2016 lehnte der Kassationshof den Widerspruch gegen ein Urteil des Berufungsgerichts Lüttich (25. September 2014) ab, in dem festgestellt wurde, dass ein Arzt die Anonymisierung eines Artikels im Online-Archiv einer Zeitung verlangen kann. Im Artikel ging es um einen tödlichen Autounfall, den der Arzt vor 20 Jahren in betrunkenem Zustand verursacht hatte (in IRIS 2015-6/27 findet sich ein niederländischer Fall betr. Online-Zeitungsarchive).

Der Kassationshof bestätigte die Auffassung, dass das „digitale“ Recht auf Vergessenwerden (*le droit à l'oubli numérique*) integraler Bestandteil des Rechts auf den Schutz der Privatsphäre ist. Bei seiner Bewertung des Legalitätskriteriums von Artikel 10 Absatz

2 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) kommt der Kassationshof zu dem Ergebnis, dass eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, die mit dem Recht auf Vergessenwerden begründet wird, weder auf Doktrin noch Judikatur fußt, sondern auf Artikel 8 EMRK, Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und Artikel 22 der belgischen Verfassung. Den Verweis des Berufungsgerichts auf das Google Spain-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-131/12) (siehe IRIS 2014-6/3) wertet der Kassationshof als Bestätigung für seine Auffassung hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieses Rechts auf Vergessenwerden.

Weiter ist nach Auffassung des Kassationshofs zwar nach Artikel 10 EMRK und Artikel 19 ICCPR gewährleistet, dass die Printpresse digitale Archive online stellen und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen kann, doch diese Rechte seien nicht absolut. Unter Umständen können innerhalb strikter Grenzen andere, ebenfalls wichtige Rechte Vorrang vor diesen Rechten haben. Das Recht auf den Schutz der Privatsphäre beinhaltet das Recht auf Vergessenwerden („*le droit à l'oubli*“), was es einer Person, die sich in der Vergangenheit eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, möglich macht, unter bestimmten Umständen zu verlangen, dass ihre juristische Vergangenheit anlässlich einer erneuten Veröffentlichung der Fakten nicht wieder öffentlich gemacht wird; dies kann dann eine Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen. Das digitale Archivieren eines alten Presseartikels, in dem zum Zeitpunkt des Ereignisses ein Vorgang in der Vergangenheit rechtmäßig beschrieben wurde, der jetzt unter das Recht auf Vergessenwerden fällt, kann zu einer solchen Einschränkung führen. Die kann darin bestehen, dass der archivierte Text verändert werden muss, um einen Verstoß gegen das Recht auf Vergessenwerden zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Der Kassationshof folgte der Auffassung des Berufungsgerichts, wonach die Online-Archivierung des fraglichen Artikels eine erneute Öffentlichmachung der juristischen Vergangenheit des Beklagten darstellt, die sein Recht auf Vergessenwerden verletzen könne. Durch die Tatsache, dass der Artikel online gestellt wird, macht es das Archiv möglich, dass der Artikel „an herausragender Stelle“ über Suchmaschinen seiner Website, die kostenlos zugänglich ist, verfügbar ist. Darüber hinaus erhöht sich durch Suchmaschinen wie Google die Verfügbarkeit in beträchtlichem Umfang.

Ferner hat der Kassationshof bestätigt, dass der vormals Beklagte die Bedingungen erfüllt, um in den Genuss des Rechts auf Vergessenwerden zu kommen. Nach Meinung des Kassationshofs kann die Tatsache, dass der Artikel viele Jahre nach dem im Artikel beschriebenen Ereignis in nicht anonymisierter Form online belassen wird, dem Beklagten unverhältnismäßig viel Schaden zufügen - im Vergleich zu den Vorteilen im Falle einer strikten Achtung der Meinungsfreiheit des beschwerdeführenden Herausgebers der Zei-

tung. Das Gericht war der Auffassung, dass die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 EMRK hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Legitimität und Angemessenheit erfüllt sind. Im Urteil des Berufungsgerichts wurde die Weigerung des Rechtsmittelführers, den fraglichen Artikel zu anonymisieren, deshalb als Fehler bezeichnet. Damit wurde die Verfügung, den Vor- und Nachnamen des Beklagten in der Online-Fassung des Artikels durch „X“ zu ersetzen und eine Entschädigung für den entstandenen immateriellen Schaden in Höhe von EUR 1 zu bezahlen, bestätigt.

Interessanterweise verwies der Kassationshof darauf, dass sich das Berufungsgericht bei seiner Bewertung des digitalen Rechts auf Vergessenwerden nicht auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr bezogen hat. Auch wurde kein Bezug auf das belgische Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten genommen.

• *Cour de cassation, C.15.0052.F, 29 avril 2016* (Kassationshof, C.15.0052.F, 29. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18047>

FR

**Eva Lievens**  
Universität Gent

## Einrichtungen der Selbstregulierung für Presse und Werbung legen Tätigkeitsberichte vor

Zwei Einrichtungen der Selbstregulierung, der flämische Presserat (Raad voor de Journalistiek) und der belgische Werberat (Jury voor Ethische Praktijken inzake reclame, JEP) haben ihre Tätigkeitsberichte für das Jahr 2015 vorgelegt.

Der flämische Presserat hat 49 Dossiers angelegt; 48 betreffen Beschwerden (ein Anstieg von 22% im Vergleich zu 2014) und ein Dossier bezieht sich auf eine Anfrage. 23 Beschwerden galten Tageszeitungen, sieben bezogen sich auf Wochenzeitungen und -zeitschriften, sieben betrafen das Fernsehen, zwei den Hörfunk; und 19 Beschwerden bezogen sich auch auf Websites. Bezüglich Websites ist der Anteil von 22% im Jahr 2014 auf 40% im Jahr 2015 gestiegen. Die Gründe für die Beschwerden waren unterschiedlich: schlecht recherchierte Berichte, Verletzung der Privatsphäre, Beleidigung, Verwendung von Informationen sozialer Medien, Jugendschutz, keine Möglichkeit der Stellungnahme, Diskriminierung und Stereotypisierung. Der Rat veröffentlichte 27 Entscheidungen, wobei in zehn Fällen eine Verletzung journalistischer ethischer Normen festgestellt wurde. Über 30% der Beschwerden wurden einvernehmlich geregelt. Im Jahr 2015 hat der Presserat auch neue Leitlinien für

die Darstellung Minderjähriger in den Medien verabschiedet (siehe IRIS 2016-2/4).

Der Werberat hat 127 Verfahren eingeleitet, die sich auf 236 Beschwerden beziehen; im Vergleich zu der außergewöhnlich niedrigen Zahl von 136 Beschwerden im Jahr 2014 ein deutlicher Anstieg. In 68% der Fälle des Jahres 2015 gab es Entscheidungen, bei denen der Werberat „keine Anmerkungen“ zur beanstandeten Werbemaßnahme machte, weil diese den gesetzlichen und den Verhaltensregeln der Selbstkontrolle entsprach. In 35 Fällen entschied der Werberat, dass die Werbemaßnahme geändert bzw. beendet werden muss. In nur drei dieser Fälle hat sich der Werbetreibende nicht an die Entscheidung gehalten, worauf die Aufforderung, die Werbemaßnahme einzustellen, in den Medien öffentlich gemacht wurde.

20,5% der Fälle weisen einen Bezug zum Fernsehen auf, 27% betreffen den Hörfunk und 24% digitale Marketingmaßnahmen. 29% der Beschwerden bezogen sich auf Täuschung, 25% auf soziale Verantwortung, 4% auf Gesundheit und Sicherheit, 24% auf Anstand und Geschmack, 3% auf Rechtmäßigkeit und 15% auf sonstige Kriterien. Im Jahr 2015 hat der Werberat auch die Verfahren verbessert, die es Werbetreibenden ermöglichen, Vorabfragen zu stellen. Im Jahr 2015 wurden 30 solcher Anfragen verzeichnet. Diese Möglichkeit soll in Zukunft stärker gefördert werden. Darüber hinaus wurden auch Schritte unternommen, um das Bewusstsein für angemessene Werbung für Alkohol zu schärfen und um die Entwicklung der Werbepraktiken in der Branche, insbesondere das sog. „native advertising“, eingehender zu prüfen. Konsultationen mit dem flämischen Presserat, dem Conseil de Déontologie Journalistique (Presserat) der französischen Gemeinschaft Belgiens und anderen Einrichtungen der Selbstverwaltung in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden haben zur Annahme und Veröffentlichung einer „Empfehlung zum Native Advertising“ geführt. In dieser Empfehlung werden die wichtigsten Grundsätze der Erkennbarkeit und Transparenz des kommerziellen Charakters von Werbebotschaften dargestellt.

• *Raad voor de Journalistiek, Jaarverslag 2015* (Flämischer Presserat, Jahresbericht 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18048>

NL

• *Jury voor Ethische Praktijken inzake reclame, Activiteitsverslag 2015* (Belgischer Werberat, Tätigkeitsbericht 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18049>

NL

• *Raad voor de Reclame, Native advertising: Aanbeveling* (Werberat, Native Advertising: Empfehlung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18050>

NL

**Eva Lievens**  
Universität Gent

## BY-Weissrussland

### Änderungen beim Schutz Minderjähriger vor schädlichen Informationen angenommen

Am 11. Mai 2016 hat der Präsident der Republik Weißrussland das vom weißrussischen Parlament verabschiedete Gesetz unterzeichnet, das Kinder und Jugendliche besser vor schädlichen Informationen schützen soll. Die meisten der Bestimmungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Das Gesetz enthält erhebliche Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1993 *О правах ребёнка* (Über die Rechte von Kindern) (siehe IRIS Plus 2006-3). So wird vor allem ein eigenes Kapitel (4-a) hinzugefügt, das den „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Informationen, die für ihre Gesundheit und ihre Entwicklung schädlich sind“, regelt.

Das Statut verbietet die Verbreitung von 12 Kategorien von Informationen für Minderjährige (unter 18-jährige). Dazu zählen Erotiksendungen, Informationen, die „für den Konsum alkoholischer Getränke werben“, Informationen, die „vulgäre Sprache“ enthalten, bis hin zu der „Verneinung der Werte von Familie und Ehe“ (ein neuer Artikel 37-1 des Gesetzes „Über die Rechte von Kindern“). Die Besitzer von Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen sind in Zukunft verpflichtet, alles zu tun, damit Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu Webseiten erhalten, die für sie schädlich sind. Die Eltern sollen von Internet Providern über spezielle Kinderschutzsoftware informiert werden, die ihnen ermöglicht, schädliche Informationen zu blockieren.

Das Gesetz enthält auch eine Ratingskala für „Informationsprodukte“, die nach dem Alter der Konsumenten gestaffelt ist. Sie sieht folgendermaßen aus: 0+ (unter 6 Jahre), 6+, 12+, 16+ und 18+ (Artikel 37-2).

Das Gesetz aus dem Jahr 2008 über Massenmedien (siehe IRIS 2008-8/9) wird durch eine neue Bestimmung ergänzt (Artikel 17, Teil 5-2). Diese sieht vor, dass alle Produkte einschließlich Fernsehsendungen mit diesen Bewertungen gekennzeichnet sein müssen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind zum Beispiel Livesendungen, Informations-, Kultur-/Bildungssendungen, Dokumentationssendungen, Sportsendungen und ausländische Fernsehsendungen, wenn sie ohne Veränderungen von Inhalt oder Form ausgestrahlt werden.

Informationsberichte im Internet und Material sind ebenfalls von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- О внесении изменений и дополнений в некоторые законы Республики Беларусь (Gesetz der Republik Weißrussland vom 11. Mai 2016.N 362-3 "Änderungen und Ergänzungen zu bestimmten Gesetzen der Republik Weißrussland". Verabschiedet von der Abgeordnetenkammer am 4. April 2016, gebilligt vom Rat der Republik am 21. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18062>

RU

**Andrei Richter**  
*Medienexperte (Russische Föderation)*

## CH-Schweiz

### Bundesrat gegen Einführung des Folgerechts

Mit dem sogenannten Folgerecht werden die bildenden Künstlerinnen und Künstler am Erlös aus dem Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel beteiligt. Das Folgerecht ist in Artikel 14ter der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst verankert. 77 Länder haben das Folgerecht eingeführt, hauptsächlich Länder aus Europa und Süd- und Mittelamerika. Die USA und China, zwei der größten Kunsthandelsplätze, hingegen verfügen über kein Folgerecht. Es steht den Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft frei, das Folgerecht einzuführen oder nicht und es im Falle einer Einführung inhaltlich auszugestalten. In der Schweiz gab es bereits verschiedene erfolglose politische Vorstöße zur Einführung eines Folgerechts. Doch weder in der Totalrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) von 1992 noch in der Teilrevision des URG von 2008 fand das Folgerecht Eingang.

Mit Postulat vom 5. Dezember 2013 forderte Ständerat Luginbühl den Bundesrat auf, Maßnahmen aufzuzeigen, die es den schweizerischen bildenden Künstlerinnen und Künstlern beim Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel ermöglichen sollen, einen prozentualen Anteil am Erlös des Weiterverkaufs zu erhalten. Die Befürworter des Folgerechts verfolgen drei Hauptziele: wirtschaftliche Besserstellung der Kunstschaffenden durch Teilhabe an den Folgeverkäufen ihrer Werke, generelle Unterstützung der Kunstschaffenden durch Zuweisung eines Teils oder der gesamten Folgerechtsvergütungen an einen Sozial- oder Kulturfonds für bildende Künstler und gesellschaftliche Anerkennung der Kunstschaffenden.

Nach Analyse der Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung und der Voraussetzungen für die Einführung eines Folgerechts sowie nach Darlegung der internationalen Lage setzte sich der Bundesrat mit den zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen eines Folgerechts auseinander. Größtmäßig ist der Schweizer Kunstmarkt der sechstgrößte weltweit. Der Umsatz des Kunsthandels in der Schweiz lag 2014 bei



rund 816 Mio. Euro, somit bei 1,6 % (51 Milliarden Euro) des Umsatzes des weltweiten Kunsthandels. Der Umsatz bei urheberrechtlich geschützten Werken lag bei rund 680 Mio. Euro. Der Bundesrat schätzt die anfallenden Folgerechtsvergütungen in der Schweiz auf mindestens 1,8 Mio. Euro. Gleichzeitig geht er davon aus, dass weniger als 10 % der Schweizer Künstler und ihrer Rechteinhaber ihre Werke auf dem Sekundärmarkt verkaufen. Da zudem 80 % der Verkäufe auf dem Sekundärmarkt erst nach dem Tod der jeweiligen Künstler erfolgen, würde somit ein beträchtlicher Teil der Einnahmen aus dem Folgerecht an die Rechtsnachfolger der Künstler, nicht aber an die Künstler selber gehen. Und schließlich sei davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil des Folgerechtsertrags ins Ausland abfließe, ohne dass vergleichbare Erträge aus dem Ausland in die Schweiz überwiesen würden.

In seinem Bericht verweist der Bundesrat zudem darauf, dass die Einführung eines Folgerechts zwei mögliche Folgen haben könnte. Zum einen befürchtet er, dass sich das Folgerecht bei den Künstlern, insbesondere bei noch unbekanntem Künstlern, in niedrigeren Erstverkaufspreisen niederschlägt, da die Investoren auf einen Teil ihres Gewinns verzichten müssten, den sie in Form der Folgerechtsabgabe an diejenigen Künstler abgeben müssten, deren Werke bereits auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden. Zum anderen könnten die bei einem Verkauf anfallenden Gebühren die Verkäufer dazu veranlassen, den Verkauf in Länder mit geringeren Transaktionskosten zu verlagern.

Der Bundesrat schließt daraus, dass die mit dem Folgerecht angestrebten Ziele nicht erreicht werden können und dass nur sehr wenige Personen von einer solchen Regelung profitieren würden. Angesichts der CHF 2,7 Milliarden (rund 2,4 Milliarden Euro), die die Schweiz jährlich an Gesamtkulturförderung leistet, würden die geschätzten Einnahmen aus dem Folgerecht nur einen Bruchteil darstellen und damit keinen Beitrag zur spürbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Künstler leisten. Auch sei unklar, wie sich das Folgerecht auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Kunsthandelsplatzes auswirke und in welchem Umfang es zu Verlagerungen in Länder ohne Folgerecht komme.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Ansicht, dass bis auf Weiteres auf eine Einführung des Folgerechts verzichtet werden soll. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen in den anderen Staaten sowie die Entwicklungen auf internationaler Ebene jedoch weiterverfolgt werden. Der Bundesrat schließt somit nicht aus, dass er die Situation zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilen wird.

• *Rapport du Conseil fédéral sur le droit de suite du 11 mai 2016* (Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 2016 über das Folgerecht)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18086>

DE FR IT

## CZ-Tschechische Republik

### Änderung des audiovisuellen Gesetzes

Am 5. Mai 2016 hat das Parlament der Tschechischen Republik Gesetz Nr. 139/2016 Slg., angenommen, mit dem das Gesetz Nr. 496/2012 Slg. über audiovisuelle Werke und die Förderung der Filmkunst sowie einige andere Gesetze geändert wurden (Audiovisuelles Gesetz). Mit dieser Änderung sollten die Finanzierung der Filmproduktion in Tschechien und die Langzeitplanung und Finanzierung des Staatlichen Filmfonds sichergestellt werden, um eine Langzeitstrategie für die Filmförderung zu ermöglichen.

Der staatliche Filmfonds war am 1. Januar 2013 auf der Grundlage des audiovisuellen Gesetzes eingeführt worden. Als Zweck des Filmfonds definiert das Gesetz die Unterstützung der Filmkunst in Tschechien. Das Entscheidungsgremium für die Förderregelung „Unterstützung für das Kino“ ist der Rat des Fonds, der vom tschechischen Parlament auf Vorschlag der Filmverbände ernannt wird. Alle Anträge auf Filmbeihilfe werden durch eine unverbindliche Expertenanalyse geprüft.

Um eine ausreichende Finanzierung der Filmförderung sicherzustellen, müssen jährlich zusätzlich 180 Millionen CZK (etwa 7 Millionen EUR) bereitgestellt werden.

Diese Mittel kommen aus dem Staatshaushalt. Die genaue Höhe wird anhand der Werbeeinnahmen der privaten tschechischen Fernsehsender berechnet, und in diesem Jahr wird der Betrag bei rund 180 Millionen CZK liegen. Diese Beiträge müssen von Rundfunkveranstaltern (mit Ausnahme der lokalen oder regionalen Fernsehsender) aufgebracht werden, die ihre Programme mit einer Sendelizenz ausstrahlen und auch Kinowerke verbreiten. Liegen die Gesamteinnahmen aus der Fernsehwerbung unter einem bestimmten Betrag, steigen die Gebühren. Die geplante Finanzierungsmethode ist wirtschaftlich gerechtfertigt durch den Erfolg der tschechischen Filmindustrie und den Anreizcharakter des Fonds.

• *Zákon, č. 139/2016 Sb., kterým se mění zákon č. 496/2012 Sb., o audiovizuálních dílech a podpoře kinematografie a o změně některých zákonů (zákon o audiovizu), a zákon č. 231/2001 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání a o změně dalších zákonů* (Gesetz Nr. 139/2016 Coll. zur Änderung von Gesetz Nr. 496/2012 Coll. über audiovisuelle Werke und die Förderung der Filmproduktion und zur Änderung weiterer Gesetze (Audiovisuelles Gesetz) und Gesetz Nr. 231/2001 Coll. über Radio und Fernsehen und über Änderungen anderer Gesetze)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18066>

CS



## DE-Deutschland

### LG Hamburg erlässt Unterlassungsverfügung gegen Ausstrahlung einer Fernsehsendung

Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 12. April 2016 im Wege einer einstweiligen Verfügung die Ausstrahlung einer Fernsehsendung untersagt, deren Reporter-Team es sich zur Aufgabe gemacht hat Missstände in Unternehmen aufzudecken (324 O 96/16).

Im vorliegenden Fall wollte die Sendung „Team Wallraff - Reporter undercover“ des Senders RTL in einem Krankenhaus unsaubere Arbeit aufgrund hohen Kostendrucks nachweisen. Um dies zu erreichen schleuste sich eine als Praktikantin getarnte Reporterin in den Klinikbetrieb ein und fertigte Aufnahmen an, welche in der Folge „katastrophale Missstände in deutschen Krankenhäusern!“ vom 11. Januar 2016 ausgestrahlt wurden. Zusätzlich zu den heimlich angefertigten Aufnahmen wurde in dieser Sendung eine Mitarbeiterin des Krankenhauses zitiert, die von „Burn-Out-Gefahren“ aufgrund von Personalmangel sprach.

Der Klinikkonzern beklagte nach Ausstrahlung der fraglichen Sendung, dass keine spezifischen Missstände sondern der Krankenhausalltag gezeigt wurde. Das angefertigte Material sei reißerisch aufbereitet worden und vermittele ein als irreführend einzustufendes Gesamtbild. Des Weiteren sei der durch die heimlichen Aufnahmen entstandene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von gezeigten Patienten und Mitarbeitern in teilweise intimen Situationen als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Von Seiten des Senders wurde betont, dass die Recherche zur beanstandeten Sendung journalistisch und juristisch einwandfrei in einem Zeitraum von 14 Monaten betrieben worden sei und dass eine einstweilige Verfügung als vorläufige Regelung keine Bestätigung für eine falsche oder rechtswidrige Berichterstattung darstelle. Hierzu verweist der Sender auf das Wallraff-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, Beschl. v. 25. Januar 1984, 1 BvR 272/81) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche die Veröffentlichung heimlich gefilmten Materials als rechtmäßig betrachten, sofern dadurch ein Missstand von gesellschaftlicher Relevanz aufgedeckt wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte klargestellt, dass in Fällen in denen sich der Publizierende die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten zu verwenden eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben hätte. Eine Ausnahme gelte allerdings dann, wenn die Bedeutung der Informationen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung die Nachteile

überwiege, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht. Auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen sei vom Schutz der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.

Das Landgericht Hamburg sah im Rahmen der vorläufigen Abwägung des einstweiligen Rechtsschutzes die Persönlichkeitsrechte der gezeigten Patienten und Mitarbeiterin als schutzwürdig an. Mit der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg wurde dem Sender RTL daher nun vorläufig die Veröffentlichung und Verbreitung des besagten Filmmaterials untersagt.

- Weitere Informationen zum Beschluss des LG Hamburg vom 12. April 2016 (324 O 96/16)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18085>

DE

**Katrin Welker**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### Verlängerung der Zulassung eines Fensterprogramms rechtmäßig

Die Verlängerung der Zulassung des regionalen Fensterprogramms „17:30 Sat.1 live“ der Fernsehproduktionsgesellschaft TV Illa GmbH & Co. KG (TV Illa) im Fernsehprogramm des Privatsenders Sat1 durch die rheinland-pfälzische Landezentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ist rechtmäßig erfolgt. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (VG Neustadt) durch Urteil vom 01. März 2016 entschieden (Az: 5 K 977/14.NW).

Zur Förderung regionaler Vielfalt sind die beiden reichweitenstärksten, bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme nach § 25 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet, Regionalfenster zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in ihr Programm aufzunehmen. Auf Antrag von TV Illa hatte die LMK im Mai 2014 deren Zulassung aus dem Jahr 2004 zur Veranstaltung und Verbreitung des regionalen Fensterprogramms im Programm von Sat.1 um zehn Jahre verlängert. Dieses halbstündige Regionalprogramm für die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen wird an jedem Werktag unter dem Namen „17:30 Sat.1 live“ ausgestrahlt. Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH ist gesetzlich zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Regionalfensterprogramms verpflichtet. Die Modalitäten der Finanzierung regelt eine schon seit 1997 zwischen TV Illa und Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung.

Sowohl die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH als auch die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hatten gegen die Zulassung des regionalen Fensterprogramms geklagt. Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

soll zukünftig das Vollprogramm Sat.1 veranstalten; ihre Zulassung hängt allerdings noch von einem Gerichtsverfahren in Schleswig-Holstein ab. Beide Klägerinnen argumentierten, die Zulassung hätte nur nach einem Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen; dieses sei jedoch nicht durchgeführt worden. Der Zulassungsbescheid habe außerdem für die Finanzierung nicht die zu hohen Sätze der Dienstleistungsvereinbarung zugrunde legen und damit fortschreiben dürfen. Mit der Pflicht zur Finanzierung werde Sat.1 als einem der beiden reichweitenstärksten bundesweiten privaten Fernseh-Vollprogramme (neben RTL) eine unzulässige Sonderabgabe auferlegt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags sei verfassungswidrig.

Doch die Richter des VG Neustadt teilten diese Argumente nicht und wiesen die Klage gegen den Zulassungsbescheid ab. Der LMK seien zwar zunächst Verfahrensfehler unterlaufen; diese seien aber durch das Widerspruchsverfahren geheilt worden. Insbesondere habe die Zulassung ohne ein vorhergehendes Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen. Spezielle Verfahrensvorschriften, die der Rundfunkstaatsvertrag für die Vergabe bundesweit auszustrahlender sogenannter Drittsendezeiten enthalte, seien in Bezug auf die regionalen Fensterprogramme nicht anwendbar. Auch die zu berücksichtigenden Interessen der Klägerinnen hätten es nicht geboten, die Zulassung aufgrund einer Ausschreibung zu vergeben. Außerdem habe die LMK in ihrem Zulassungsbescheid keine eigenen Finanzierungsregelungen getroffen. Die Medienwächter hätten lediglich bei ihrer Prüfung, ob von einer sichergestellten Finanzierung des Programms ausgegangen werden könne, die bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung zugrunde gelegt. Die konkrete Höhe der Finanzierungsverpflichtung, wie sie sich aus dieser Vereinbarung ergebe, sei nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. Der Zulassungsbescheid stütze sich auch nicht auf verfassungswidrige Vorschriften, so das Verwaltungsgericht. Die hier maßgebenden Bestimmungen in § 25 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 des Rundfunkstaatsvertrags und die entsprechenden Vorschriften in § 22 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Landesmediengesetzes sind nach Ansicht der Richter insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und der Rundfunkfreiheit der Klägerinnen vereinbar.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

• Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 01. März 2016 (Az.: 5 K 977/14.NW)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18073>

DE

**Ingo Beckendorf**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## ZAK entscheidet über Werbeverstöße

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 26. April 2016 in Halle über Verstöße gegen Werberegulungen entschieden. ZAK bemängelte drei Fälle von unzulässiger Produktplatzierung und zwei Fälle von unzureichender Trennung von Werbung und Programm.

So beanstandete sie in drei Fällen unzulässige Produktplatzierungen während der TV-Show „Germany’s Next Topmodel“ im Programm ProSieben der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH. Nach Auffassung der Medienwächter lag der Fokus in den bemängelten Szenen jeweils nicht auf der Handlung der Sendung, sondern auf einer Produktpräsentation und -inszenierung.

In zwei Fällen bemängelte ZAK die nur unzureichende Trennung von Werbung und Programm. Programm und Werbung müssen durch eine eindeutige Zäsur voneinander getrennt sein - diese Spruchpraxis der Landesmedienanstalten hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil zur Werbetrennung vom 14. Oktober 2015 (Az.: 6 C 17.14) bestätigt. Demnach ist die Trennung dann eindeutig, wenn sich dem durchschnittlichen, nicht übermäßig konzentrierten Zuschauer aufgrund der Gestaltung des als Zäsur eingesetzten Mittels und sonstiger Umstände der Eindruck aufdrängen muss, dass als nächstes Werbung läuft.

Die Ausstrahlung des Werbetrenners „Newtopia“ im Programm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH wertete die ZAK als Verstoß. Der Trenner genüge nicht den Anforderungen der leichten Erkennbarkeit der Werbung und deren eindeutiger Absetzung vom redaktionellen Programm. Durch die Nennung des Sendungstitels „Newtopia“ - in Verbindung mit der Einblendung und Namensnennung eines Protagonisten - und eines im Verhältnis relativ kleinen und unauffälligen Schriftzugs „Werbung“ am Bildschirmrand sei der Bezug des Trenners zum redaktionellen Programm so stark, dass eine Trennung von Werbung und Programm nicht ausreichend stattfinde.

Schließlich sah die Kommission in der Sendung des Werbetrenners „Von A bis Z“ im Programm von sixx der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ebenfalls einen Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Werbung und Programm. Die ZAK kritisierte, dass der für eine eindeutige Trennung maßgebliche Gesamteindruck des Spots durch seine Gestaltung deutlich auf das Programm von sixx ausgerichtet sei und nicht auf den Hinweis für die Zuschauer, dass im Anschluss Werbung erfolgt.

• ZAK-Pressemitteilung 04/2016, 27. April 2016  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18074>

DE

**Ingo Beckendorf**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Protecció dels menors a Internet* (Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien, Schutz Minderjähriger im Internet)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18080>

CA

**Mònica Duran Ruiz**  
Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

## ES-Spanien

### Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien startet Projekt zum Schutz Minderjähriger im Internet

Die katalanische Regulierungsbehörde Consell de l'Audiovisual de Catalunya (Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien, CAC) hat ein Projekt mit dem Titel „Protecció dels menors a Internet“ (Schutz von Minderjährigen im Internet) gestartet. Das Projekt hat das Ziel, Nutzern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung zu stellen, um den Schutz vor schädlichen Online-Inhalten zu verbessern.

Das Ziel dieser Kampagne zur Sensibilisierung von Familien, Lehrern und Kindern für eine sichere Nutzung des Internet besteht darin, aufzuklären und Tools und Ressourcen bereitzustellen, die die bereits laufenden Aktivitäten des CAC bei der Überwachung und Analyse von riskanten Inhalten im Internet ergänzen. Auf der Website des CAC gibt es einen neuen Bereich mit Empfehlungen für Familien, Clips mit Tipps für Kinder, Kinderschutz-Software sowie verbesserte Beschwerdeverfahren.

Die Clips auf der Website behandeln Themen wie Mobbing, Sexting, Anorexie, Internetsucht und gefährliche Inhalte. In den Videos wirken junge Schauspieler mit, die dieselbe (Jugend-)Sprache wie die Angehörigen der Zielgruppe sprechen; die Videos laufen auf den sozialen Netzwerken Twitter, Facebook und YouTube.

Die Empfehlungen enthalten u.a. Tipps für Kinder, keine persönlichen Daten auf Websites oder Chats auszutauschen bzw. zu teilen und sich den Eltern anzuvertrauen, wenn sie - mit Kommentaren, Fotos oder Videos - gemobbt werden. Die Eltern werden aufgefordert, gemeinsam mit ihren Kindern im Internet zu surfen und diese zu einer kritischen Haltung gegenüber Inhalten anzuregen.

Der katalanische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter (der Fernseh- und Radioprogramme anbietet) unterstützt das Projekt des CAC, indem er Werbung dafür macht. Der CAC beabsichtigt, die Empfehlungen und Tipps auf der Website auch in gedruckter Form auf Papier an Primar- und Grundschulen in Katalonien in Zusammenarbeit mit dem katalanischen Bildungsministerium zu verbreiten.

## FR-Frankreich

### Verstoß gegen das Recht eines Arztes am eigenen Bild, der ohne seine Genehmigung und ohne Wahrung seiner Anonymität mit versteckter Kamera gefilmt worden war

Am 2. Juni 2016 erließ das Berufungsgericht von Versailles ein weiteres Urteil zur Verwendung der versteckten Kamera. Im vorliegenden Fall erfuhr ein Arzt durch ihm nahestehende Personen, dass er ohne sein Wissen in seiner Arztpraxis für die Zwecke eines Fernsehmagazins mit dem Titel „Régimes: la vérité sur les nouvelles méthodes pour maigrir“ (Diäten: Die Wahrheit über die neuen Methoden des Abnehmens), das einige Tage später ausgestrahlt werden sollte, gefilmt worden war. Daraufhin verklagte der Arzt umgehend den Sender sowie die Herausgeber-Gesellschaft der Internetseite des Senders, um die Unterbindung der Ausstrahlung der ihn betreffenden Tonsequenzen sowie die Unkenntlichmachung seiner Stimme und sämtlicher ihn betreffenden Bildaufnahmen sowie Schadenersatzzahlungen zu erwirken. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter verurteilte die beklagten Gesellschaften dazu, die Stimme des Arztes sowie alle Bilder des Betroffenen in der strittigen Ankündigung der Sendung bzw. auf der Internetseite unkenntlich zu machen und dem Arzt EUR 7'000 Schadenersatz wegen Rufschädigung zu zahlen.

Die Gesellschaften gingen ihrerseits gegen diese einstweilige Verfügung in Berufung. Sie argumentierten, die Verfügung sei insofern für nichtig zu erklären, als es sich bei der Klage des Arztes ihrer Meinung nach um eine Verleumdungsklage handele, da dessen Bild in Verbindung zu einem der Filmsequenz vorgehenden Kommentar stehe, der angesichts der Verwendung des sehr negativ konnotierten Begriffs „Scharlatane“ die Ehre des Arztes verletze. Das Berufungsgericht jedoch urteilte, die Ausstrahlung einer widerrechtlichen Filmaufnahme des Klägers sei kein Verleumdungselement bzw. kein Mittel, das genutzt worden sei, um zu verleumden. Es handele sich vielmehr um eine im Rahmen einer Fernsehsendung vorgenommene bildliche Illustration eines mündlichen Kommentars, der der Ausstrahlung der Bilder vorgegangen sei. Der Kommentar habe sich auf die Verabreichung von angeblich gefährlichen Produkten an Patienten bezogen. Der erstinstanzliche Richter habe



somit zu Recht geurteilt, dass die Klage nicht darauf abziele, diffamierende Äußerungen zu sanktionieren, sondern es darum gehe, ein Verbot der Bilder und Töne zu erwirken, die durch eine Verletzung des Rechts des Arztes am eigenen Bild entstanden seien. Das Berufungsgericht urteilte, die Klage falle nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1881, sondern unter Artikel 9 des Zivilgesetzbuches und wies die Klage auf Nichtigerklärung der Verfügung ab.

Mit Blick auf die Anträge des Arztes folgte das Gericht der Begründung des erstinstanzlichen Richters, der richtigerweise festgehalten habe, dass der Betroffene, dessen Bilder ohne seine Genehmigung aufgenommen worden seien, in der Ankündigung der Sendung zu erkennen gewesen sei, zumal ihn dort Patienten und Freunde identifiziert hätten. Folglich sei seine Anonymität nicht vollständig gewahrt gewesen. Die Bilder seien zudem in einem wenig schmeichelhaften Kontext ausgestrahlt worden, sodass es sich in Anbetracht der gesamten Umstände um das Vorliegen einer eindeutig gesetzwidrigen Störung handele. Die von den Berufungsklägern angeführte Verletzung der Informationsfreiheit der Journalisten und des Rechts der Öffentlichkeit auf Information über Themen von allgemeinem Interesse, die sich aus den beantragten und am selben Tag angeordneten Maßnahmen ergeben habe, erscheine nicht unverhältnismäßig im Vergleich zum Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild, gegen den der Kläger, der ohne seine Zustimmung und ohne Wahrung seiner Anonymität mit versteckter Kamera gefilmt worden war, vorgegangen sei. Die einstweilige Verfügung wurde somit bestätigt.

• *Cour d'appel de Versailles (14e ch.), 2 juin 2016, SA Métropole Télévision c/ C. Bensoussan* (Berufungsgericht von Versailles (14. Kammer), 2. Juni 2016, SA Métropole Télévision gegen C. Bensoussan)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Wettbewerbsbehörde verbietet Canal Plus Vereinbarung über Exklusiv- Verbreitungsrechte von beIN Sports

Mit Entscheid vom 9. Juni 2016 hat es die Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde) abgelehnt, das seit 2012 für die Gruppe Canal Plus geltende Verbot der Exklusiv-Verbreitung von Premium-Sportsendern aufzuheben. Damit scheitert die geplante Allianz der audiovisuellen Gruppe mit dem katarischen Sender beIN Sports. Canal Plus strebte eine für fünf Jahre geltende Vereinbarung über die Exklusiv-Verbreitungsrechte von beIN Sports an. Im Gegenzug sollte der katarische Sender eine Vergütung zwischen 300 und 400 Millionen Euro erhalten. Dank dieser Vereinbarung hätte Canal Plus die 2,5 Millionen Abonnementkunden von beIN erreicht und damit die eigenen Kundenverluste auffangen können, zu denen

es gekommen war, weil der verschlüsselte französische Privatsender die Ausstrahlungsrechte für mehrere wichtige Sportwettkämpfe an beIN verloren hatte, darunter für die französische Fußballmeisterschaft, die Champions League, aber auch für den amerikanischen Basketball oder die Tennisturniere von Wimbledon.

Bei der Fusion von TPS und Canal Plus im Jahre 2012 hatte die Wettbewerbsbehörde zwecks Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs auf dem Pay-TV-Markt 33 Auflagen gegen die Gruppe Canal Plus verhängt. Hierzu zählte insbesondere die Auflage für Canal Plus, auf CanalSat Premium-Sender, insbesondere Sportsender, nicht exklusiv zu verbreiten. Die Auflagen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren, danach soll eine erneute Analyse der Wettbewerbssituation stattfinden und die weitere Stichhaltigkeit der Auflagen geprüft werden. Die Gruppe Canal Plus stellte bei der Wettbewerbsbehörde Antrag auf Prüfung der Auflage zur nicht-exklusiven Verbreitung mit der Absicht, einen Exklusiv-Verbreitungsvertrag mit den Sendern von beIN Sports zu schließen. Dieser Antrag war Gegenstand einer Konsultation der verschiedenen auf dem Pay-TV vertretenen Betreiber (u. a. Fernsehsender, Inhaber von Sportrechten, Pay-TV-Anbieter und Internetprovider). Der von der Wettbewerbsbehörde befragte Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) gab seine Stellungnahme am 13. April 2016 ab. Die Gruppe Canal Plus ihrerseits schlug eine Reihe von Eigenverpflichtungen vor, die von den verschiedenen betroffenen Akteuren einem Markttest unterzogen wurden. Nach eingehender Prüfung aller Aspekte kam die Wettbewerbsbehörde zum Schluss, dass eine vorzeitige Aufhebung der Auflage selbst unter Berücksichtigung der von Canal Plus vorgeschlagenen Verpflichtungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt sei. Die rechtlichen und tatsächlichen Umstände von 2012 hätten sich nicht wesentlich geändert, sodass die zum damaligen Zeitpunkt durchgeführte Analyse der Wettbewerbssituation, die zu den besagten Auflagen geführt hatte, Gültigkeit bewahre und die Auflagen somit auch heute ihre Berechtigung hätten. Laut Wettbewerbsbehörde hielten die Gruppe Canal Plus und beIN Sports auf dem vorgelagerten Sportrechtemarkt sowohl 2012 als auch heute praktisch die Gesamtheit der Sportrechte für die attraktivsten Sportwettkämpfe. Dies gelte insbesondere für die Fußballrechte (Erste Liga). Die Marktstruktur ähnele einem Duopol zwischen der Gruppe Canal Plus und beIN Sports, welches nach wie vor von Canal Plus dominiert werde. Der Erwerb der Rechte für die englische Premier League durch die Gruppe Altice (SFR) bleibe bislang eine Ausnahme und sei kein Beleg für das Aufkommen eines ausreichenden und zukunfts-fähigen Wettbewerbs auf dem Markt. Auch auf dem nachgelagerten Markt des Pay-TV's nehme die Gruppe Canal Plus mit einem Marktanteil zwischen 70 % und 80 % weiterhin eine marktbeherrschende Position ein.

Generell, so die Wettbewerbsbehörde, garantierten die 2012 verhängten Auflagen seit ihrer Umsetzung



klare Spielregeln im Hinblick auf den Zugang der unabhängigen Sender zur Verbreitung auf CanalSat. Konkurrerenden Anbietern von Canal Plus, insbesondere den Internet Providern sei die Möglichkeit gegeben, eine wirksame Konkurrenz zu den

Exklusiv-Angeboten zur Verbreitung von Sendern auf CanalSat zu bieten, da sie Zugang zu attraktiven Inhalten hätten. Die Wettbewerbsbehörde folgert daraus, dass eine isolierte Änderung der strittigen Auflage den Nutzen der Maßnahmen, die als Gesamtpaket kohärent und effizient wirkten, gefährden könne. Allerdings beabsichtigt die Wettbewerbsbehörde, ab Juli 2016 in Abstimmung mit allen betroffenen Akteuren eine Gesamtüberprüfung sämtlicher 2012 verhängten Auflagen vorzunehmen, um einen vorhersehbaren und klaren Rahmen für die Jahre 2017-2022 vorgeben zu können.

• *Communiqué de presse de l'Autorité de la concurrence, 9 juin 2016*  
(Pressemitteilung der Wettbewerbsbehörde, 9. Juni 2016)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18088>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Nach France Télévisions unterzeichnet auch TF1 eine Vereinbarung mit den audiovisuellen Produzenten

Am 8. Juni 2016 erschien die Verordnung zur Änderung des Lastenhefts von France Télévisions im französischen Amtsblatt, sodass die am 10. Dezember 2015 zwischen der öffentlich-rechtlichen Fernsehgruppe und den größten Gewerkschaften der audiovisuellen Produzenten (USPA, SPFA, SPI, SATEV) geschlossene Vereinbarung nun umgesetzt werden kann. Genauer gesagt wird mit dem Text in Anwendung von Artikel 48 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 Artikel 9 des Lastenhefts sowie sein Anhang betreffend den Umfang der abgetretenen Rechte geändert. Ziel ist es, besagte Branchenvereinbarung umzusetzen und France Télévisions damit mehr Möglichkeiten einzuräumen, einen Teil seiner Ausgaben für die audiovisuelle Produktion in Werke zu investieren, die nicht in den Bereich der unabhängigen Produktion fallen. Mit der Verordnung werden somit die wichtigsten Vorgaben der Vereinbarung in das Lastenheft übernommen. Während der Beitrag von France Télévisions zur Produktion audiovisueller Werke mit 20 % seines Umsatzes unverändert bleibt, verringert sich gemäß Artikel 2 des Erlasses, mit dem Punkt IV von Artikel 9 des Lastenhefts der Investitionsanteil in unabhängige Werke von 95 % auf 75 %. Im Gegenzug steigt der Investitionsanteil in abhängige Werke auf nunmehr 25 % und unterliegt zudem spezifischen Vorgaben. Im Sinne von Artikel 15 der Verordnung Nr. 2010-747 vom 2. Juli 2010 darf lediglich die Hälfte dieses abhängigen Anteils für ein Tochterunternehmen von France Télévisions verwendet werden.

Die im Anhang des Lastenhefts enthaltenen Tabellen mit Blick auf den Umfang der in Abhängigkeit der jeweiligen Gattung des Werks abgetretenen Rechte werden so geändert, dass den neu ausgehandelten spezifischen Vorgaben Rechnung getragen wird. Dabei werden besagte Rechte nach unabhängigen/abhängigen Anteilen der geleisteten Investition aufgeschlüsselt.

Parallel hierzu wurde am 24. Mai 2016 unter Federführung des Ministeriums für Kultur eine Vereinbarung geschlossen, die die Beziehungen zwischen den audiovisuellen Produzenten und dem privaten TV-Sender TF1 regelt. Mit dieser Vereinbarung steigt der Anteil der abhängigen Produktion auf 36 %, 26 % davon sind Tochtergesellschaften von TF1 vorbehalten. Gleichzeitig wurde die Schwelle des Koproduktionsanteils, ab dem TF1 Eigentumsrechte an Werken halten darf, von 70 % auf 60 % des finanzierten Anteils am Spielfilm gesenkt. Ferner wurden die Regeln zu den Vermarktungsmandaten präzisiert. Wie auch für France Télévisions sieht die Vereinbarung Exklusivrechte für TF1 beim Subscription VoD (SVoD) vor. Im Gegenzug muss TF1 vier Jahre lang 12,5 % seines Umsatzes in Werke investieren, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen (*œuvres patrimoniales*), und 75 % in noch unveröffentlichte Produktionen. Bislang lag dieser Anteil bei rund zwei Dritteln der Investitionen des Senders.

Bis Ende 2016 muss die Regierung die Durchführungsbestimmungen, die von den zwischen den Fernsehveranstaltern und den audiovisuellen Anbietern unterzeichneten Vereinbarungen betroffen sind, entsprechend anpassen.

• *Décret n°2016-752 du 6 juin 2016 portant modification du cahier des charges de la société nationale de programme France Télévisions*  
(Verordnung Nr. 2016-752 vom 6. Juni 2016 zur Änderung des Lastenhefts von France Télévisions)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18090>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Urteil des Supreme Court zu Verletzungen der Privatsphäre

Im Fall PJS gegen News Group Newspapers Ltd geht es um den Versuch eines prominenten Paares, die Veröffentlichung eines Berichts über eine sexuelle Beziehung, die einer der beiden Partner, dessen Identität lediglich mit „PJS“ angegeben ist, vor einiger Zeit hatte. Am 22. Januar 2016 wurde - in Erwartung des Hauptverfahrens - eine einstweilige Verfügung erlassen; es wurde allgemein anerkannt, dass dies Vorgehen rechtmäßig war. Bei der Auseinandersetzung ging

es nun darum, ob die Verfügung aufgehoben werden sollte, nachdem Einzelheiten der Geschichte außerhalb von England und Wales in den Medien und auch auf verschiedenen Websites und in sozialen Medien öffentlich gemacht worden waren. Die englische Presse (News Group Newspapers - NGN) machte deshalb geltend, dass es sich hier um eine große Ungerechtigkeit handele, weil man die Geschichte nicht veröffentlichen dürfe. Am 18. April 2016 hob das Berufungsgericht die Verfügung mit der Begründung auf, die geschützten Informationen seien nunmehr gemeinfrei; die Verfügung sei hinfällig und könne möglicherweise einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht von NGN auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen. Doch am 19. Mai 2016 hob der Supreme Court die Entscheidung des Berufungsgerichts auf; die Entscheidung fiel nicht einstimmig (Lord Tulson abweichende Meinung) und Lord Mance, Lord Neuberger und Lady Hale vertraten jeweils abweichende Parallelmeinungen.

Der Supreme Court erinnerte daran, dass weder Artikel 10 noch Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) automatisch Vorrang haben und dass hier fallspezifisch die Gründe für eine Einschränkung der jeweiligen Rechte zu prüfen sind sowie die Angemessenheit zu bewerten ist. Selbst wenn das Berufungsgericht mit seinem Ansatz, Artikel 10 im Lichte von HRA (Human Rights Act) section 12 höher zu bewerten, nicht richtig lag, hatte das Gericht bei der Abwägung der verschiedenen Interessen das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung als zu hoch angesetzt. Das Berufungsgericht war davon ausgegangen, dass ein beschränktes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung insofern besteht, als die Medien berechtigt sind, das Verhalten von Einzelpersonen zu kritisieren, auch wenn kein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Nach der Meinung von Lord Mance kann diese Rechtfertigung „nicht als Vorwand für eine Verletzung der Privatsphäre dienen“. Unter Hinweis auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) *Armonienė gegen Litauen* (Nr. 36919/02, 25. November 2008), *Mosley gegen UK* (siehe IRIS 2011-7/1) und *Couderc and Hachette Filipacchi Associé gegen Frankreich* (siehe IRIS 2016-1/3) stellt Lord Mance die Frage, ob „eine reine Berichterstattung über sexuelle Beziehungen von Personen wie des Beschwerdeführers, der in der Öffentlichkeit gut bekannt ist, die die Absicht verfolgt, diese Personen zu kritisieren, überhaupt unter den Begriff der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 fällt“.

Der Schlussfolgerung von Lord Mance, wonach die Interessen nach Artikel 8 höher zu bewerten sind als die putativen Interessen der Medien, schlossen sich Lord Neuberger und Lady Hale an - die noch Anmerkungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kinder von PJS anfügte. Lady Hale führte aus, dass der IPSO-Pressekodex, den das Gericht zu berücksichtigen habe, vorsehe, dass ein „außergewöhnlich großes öffentliches Interesse bestehen müsse, wenn normaler-

weise sehr wichtige Interessen von [Kindern unter 16] zurückstehen müssen“.

Die Bewertung der Tatsache, dass die Identität des Paares zumindest irgendwo auf der Welt bekannt war, spielte im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verfügung eine große Rolle. Die Abwägung zwischen Geheimhaltung und Vertraulichkeit aber gleichzeitig Verletzung der Privatsphäre war bezüglich der Frage, ob die Verfügung aufrecht erhalten werden sollte, von entscheidender Bedeutung. Und bei diesem Punkt war Lord Toulson anderer Meinung als die anderen vier Richter. Im Fall *Sunday Times gegen UK* (Nr. 2) (Nr. 13166/87, 26. November 1991) hatte die Veröffentlichung von geheimem Material außerhalb des Hoheitsbereichs der zuständigen Gerichte und der daraus resultierende Verlust der Vertraulichkeit die Folge, dass die Verfügungen nicht länger zu rechtfertigen waren. Im Zusammenhang mit der Privatsphäre jedoch „kann die Wiederholung bekannter Tatsachen über eine bestimmte Person einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre nicht nur der betreffenden Person, sondern auch der ihr nahestehenden Personen darstellen“. Dennoch waren englische Gerichte nicht bereit, in Fällen, in denen es um den Schutz der Privatsphäre geht, Verfügungen zu erlassen, wenn die Tatsachen bekannt waren, aber auch in Fällen, in denen die Tatsachen umfassend bekannt waren (z.B. *CTB v News Group Newspapers Ltd* [2011] EWHC 1326 (QB)). Ferner stellte der Supreme Court fest, dass hinsichtlich der Tragweite des Eingriffs ein Unterschied zwischen einer Öffentlichmachung im Internet und einer Veröffentlichung in der Presse bestehe. Nach Auffassung von Lord Mance würde eine Aufhebung der Verfügung einen „Mediensturm“ auslösen, der das seelische Leid von PJS und seiner Familie nur verschlimmern würde. Der Supreme Court stellte weiter fest, dass der Schutz der Privatsphäre wirksame Maßnahmen erfordert; spätere Schäden treten nicht immer auf, und hier liegt der Unterschied zwischen Schutz der Privatsphäre und Verleumdung.

• *PJS v. News Group Newspapers Ltd* [2016] UKSC 26, 19 May 2016 (PJS gegen News Group Newspapers Ltd [2016] UKSC 26, 19. Mai 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18051>

EN

• *PJS v. News Group Newspapers Ltd* [2016] EWCA Civ 393, 18 April 2016 (PJS gegen News Group Newspapers Ltd [2016] EWCA Civ 393, 18. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18052>

EN

• *PJS v. News Group Newspapers Ltd* [2016] EWCA Civ 100, 22 January 2016 (PJS gegen News Group Newspapers Ltd [2016] EWCA Civ 100, 22. Januar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18053>

EN

• *CTB v News Group Newspapers Ltd* [2011] EWHC 1326 (QB) (CTB gegen News Group Newspapers Ltd [2011] EWHC 1326 (QB))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18054>

EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Armonienė v. Lithuania, Application no. 36919/02 of 4 November 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zweite Kammer, Rechtssache *Armonienė gegen Litauen*, Beschwerde Nr. 36919/02 vom 4. November 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18055>

EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights, case of The Sunday Times v. the United Kingdom (no. 2), Application no. 13166/87 of 26 November 1991* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache The Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 2), Beschwerde Nr. 13166/87 vom 26. November 1991) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18056>

EN

**Lorna Woods**

*School of Law, University of Essex*

## „Vulgäre Ausdrücke“ in einer Talkshow des BBC-Morgenradios?

In einer Talkshow der Morgensendung von BBC Radio 2 erzählte ein Gast (Jeremy Irons) eine Anekdote und verwendete dabei das Wort „fuck“. Der Moderator unterbrach ihn sofort und erklärte: „Ein solches Wort dürfen Sie hier nicht in den Mund nehmen“, entschuldigte sich bei den Zuhörern und bat seinen Gast Irons, sich ebenfalls zu entschuldigen. Das tat er auch. Der Moderator ermahnte anschließend die übrigen Gäste, keine derartigen vulgären Ausdrücke zu verwenden.

Im Anschluss an die Sendung ging bei der Ofcom (der britischen Medienaufsichtsbehörde) eine Beschwerde wegen der Verwendung des Ausdrucks zu dieser Tageszeit ein. Die Aufsichtsbehörde beschloss daraufhin, den Vorfall auf der Grundlage von Paragraph 2.3 des Rundfunkkodex zu untersuchen: „Bei der Anwendung allgemein anerkannter Standards müssen Rundfunkveranstalter sicherstellen, dass Material, das vulgär sein könnte, durch den Kontext gerechtfertigt ist. 04046 Solches Material kann auch vulgäre Ausdrücke enthalten.“

Die BBC wurde befragt, inwieweit der Inhalt der Sendung mit den Vorschriften des Rundfunkkodex im Einklang stand. Der Sender rechtfertigte sich damit, dass er den Gast vor der Sendung geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass es sehr „unwahrscheinlich“ war, dass von dem Gast eine derart unangemessene Ausdrucksweise zu erwarten war. Trotzdem habe man den Gast vor der Sendung noch ausführlich darüber informiert, dass es sich um eine Familiensendung handle, also auch Kinder zuhören könnten, und dass er, wenn er Geschichten zum Besten gebe, auf seine Ausdrucksweise achten müsse. Die BBC versicherte, sie habe vor der Ausstrahlung der Sendung alle erforderlichen Schritte unternommen, und die Reaktion sei ebenfalls angemessen gewesen.

Die Ofcom hatte 2010 untersucht, wie die Öffentlichkeit auf die Verwendung einer vulgären Ausdrucksweise reagiert. Die Untersuchung trug den Titel *Audience attitudes towards offensive language on television and radio* („Was Zuhörer und Zuschauer von einer vulgären Ausdrucksweise in Radio und Fernsehen halten“). Die Studie war zu dem Schluss gekommen, dass das Wort „fuck“ zu den Ausdrücken gehörte, die

von den Befragten am häufigsten als vulgär angesehen wurden. Die Frage war, ob der Kontext eventuell die Verwendung dieses Ausdrucks rechtfertigen könnte. Die Ofcom wertete die Sendung als eine Familiensendung, bei der auch Kinder zu den Zuhörern zählen konnten, da der Sender Popmusik und Comedy-Beiträge anbiete. Die Verwendung einer solch vulgären Ausdrucksweise sei daher nicht durch den Kontext gerechtfertigt.

Die Ofcom beschloss jedoch, keine weiteren Schritte zu unternehmen. Sie war zu dem Schluss gekommen, dass die BBC sich in der Regel an die Vorschriften halte, da sie vor der Sendung eine Risikobewertung von Kandidaten durchführe, um sicher zu sein, dass Gäste sich nicht einer vulgären Ausdrucksweise bedienen. Darüber hinaus war der Gast vor der Sendung noch gebrieft und daran erinnert worden, dass solche Ausdrücke in der Sendung tabu seien.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 305, 23 May 2016, p. 54* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe Nr. 305, 23. Mai 2016, S. 54) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18057>

EN

**David Goldberg**

*deejgee Research/ Consultancy*

## Weißbuch mit Vorschlägen zur Reform der BBC Royal Charta

Am 12. Mai 2016 legte der Minister für Kultur, Medien und Sport dem britischen Parlament ein Weißbuch mit den wichtigsten Vorschlägen zur Reform und Modernisierung der BBC vor. Diese Vorschläge bilden die Grundlage der neunten BBC Royal Charta, da die derzeitige nur noch bis Dezember 2016 gültig ist (zur bisherigen Royal Charta siehe IRIS 2006-5/22 und IRIS 2005-7/23). Die Royal Charta ist eine Art Verfassung für die BBC.

Das Weißbuch geht auf umfassende Konsultationen mit der Öffentlichkeit und den kreativen Industrien zurück. Die vorgeschlagenen Reformen der neuen Charta sollen die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags durch die Produktion charakteristischer, qualitativ hochwertiger und objektiver Inhalte erleichtern, die ein breites und vielfältiges nationales und internationales Publikum ansprechen.

Die wichtigste organisatorische Änderung betrifft die interne Führungsstruktur der BBC; das „Board of Governors“ (Verwaltungsrat) wird durch ein monistisches System mit nur einem „Board of Directors“ (Aufsichtsrat) ersetzt, wobei beabsichtigt ist, dass mindestens die Hälfte dieser Direktoren von der BBC bestimmt werden. Ferner wird sich die BBC nicht länger praktisch selbst verwalten können, sondern diese Rolle wird die Regulierungsstelle für die Kommunikationsindustrie Ofcom übernehmen, die weitreichende Befugnisse bekommt, Untersuchungen durchführen kann



und auch mit Sanktionsbefugnissen ausgestattet ist. Zu diesen Befugnissen gehört auch die Untersuchung relativ unbedeutender Tätigkeiten, was im Verlauf der Zeit Auswirkungen auf die Effektivität und Unparteilichkeit der BBC haben könnte.

Ofcom fungiert als Lizenzgeber, erteilt eine Betreiberlizenz und verhängt Sanktionen im Falle von Verstößen. Darüber hinaus prüft das National Audit Office (britischer Rechnungshof) die Rechnungslegung der BBC, die als Rundfunkveranstalter jährlich öffentliche Mittel in beträchtlichem Umfang erhält.

Hier noch ein paar Hinweise auf bemerkenswerte Entwicklungen. Erstens, der BBC steht es frei, wie sie ihre Mittel verwendet; die derzeitigen Vorschriften und Anforderungen entfallen. Doch in einem Bereich, beim BBC World Service, wird es auch in Zukunft Vorgaben geben. Weiter ist die BBC befugt, Arbeiten außer Haus zu vergeben, und zwar ohne Quoten oder Anforderungen hinsichtlich Eigenproduktionen. Eine Ausnahme bildet die Produktion von Nachrichten und aktuellen Sendungen, bei der eine Fremdvergabe nicht möglich ist. Zweitens, die BBC kann jetzt auch ein eigenes, selbständiges Produktionsunternehmen - bekannt als BBC Studios - führen, unter der Voraussetzung, dass die Standards erfüllt sind, die für den öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag der BBC gelten. Drittens, die Beziehungen der BBC zu ihren kommerziellen Tochterunternehmen wie Global News und Stationworks einschl. Verlustbringer sowie deren Beiträge zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags müssen geprüft werden. Ferner ist zu untersuchen, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine privatwirtschaftlichen Ableger nicht letztlich subventioniert. Dies bedeutet auch, dass untersucht wird, wie die BBC Eigenwerbung macht und wie viel Sendezeit für Eigenwerbung verwendet wird. Viertens, die BBC wird über ein Budget von jährlich GBP 20 Mio. verfügen, mit dem sie anderen Rundfunkveranstaltern und Produzenten die Möglichkeit gibt, Inhalte für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen; die Regierung wird dazu im Herbst 2016 Konsultationen aufnehmen. Es sind Mittel für die Zusammenarbeit mit lokalen Pressediensten, z.B. lokalen Zeitungen, vorgesehen. Ferner ist die BBC verpflichtet, Programme zu produzieren, die bei allen Zuschauern Gefallen finden; dies gilt für den nationalen und internationalen Markt. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wird die BBC ermutigt, mit so vielen Mitarbeitern und Partnern wie nur möglich zu arbeiten.

Fünftens, die BBC bekommt in Bezug auf die Rundfunkgebühr die Befugnis, die Gebühr nicht nur bei den traditionellen Zuschauern zu erheben, die das Fernsehen terrestrisch empfangen, sondern auch bei Nutzern von Online-Diensten wie dem sehr populären Catch-up-Dienst BBC iPlayer. Der iPlayer-Dienst wird flexibler gestaltet, so dass in Großbritannien ansässige Bürger, die die Gebühr bezahlen, auch Online-Zugang haben, wenn sie sich in einem anderen EU-Land aufhalten. Die BBC wird auch die Art der Erhebung der Rundfunkgebühr sowie die Sanktionen ge-

gen jene prüfen, die die Gebühr nicht bezahlen, sowie das System insgesamt fairer und angemessener gestalten, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen. Die Ausnahme für Menschen über 75 wird bestehen bleiben, doch werden Menschen, die älter als 75 sind, ermutigt die Gebühr zu bezahlen, wenn sie dazu in der Lage und willens sind.

Neben den Einnahmen der BBC aus Rundfunkgebühren und dem weltweiten Verkauf ihrer Programme und Formate wird der Sender die Möglichkeit haben, Piloten für verschiedene Formen von Abonnementdiensten zu starten.

Erwähnenswert ist, dass im Zusammenhang mit dem Auftrag, die Unparteilichkeit der BBC zu wahren und zu fördern, die Laufzeit der Charta auf 11 Jahre - mit einer Überprüfung nach der Hälfte dieser Zeit - festgelegt wird, um unabhängig vom politischen Zyklus zu sein, da in Großbritannien das Parlament eine Legislaturperiode von 5 Jahren hat.

Abschließend lautet das im Weißbuch angegebene Leitbild der BBC: „Handeln im öffentlichen Interesse; ein Programmangebot bieten, das sich an alle Zuschauer wendet, und das unparteiische, qualitativ hochwertige und charakteristische Medieninhalte und Dienste enthält, die informieren, bilden und unterhalten.“

• *Department for Culture, Media & Sport, A BBC for the future: a broadcaster of distinction, May 2016, Cm 9242* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, A BBC for the future: a broadcaster of distinction, May 2016, Cm 9242)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18081>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## IE-Irland

### Interview zum Thema Abtreibung verstößt gegen Rundfunkvorschriften

In einer Mehrheitsentscheidung hat die irische Rundfunkaufsichtsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) einer Beschwerde gegen ein Interview mit einem Ehepaar zum Thema Abtreibung stattgegeben. Das beanstandete Interview war von dem öffentlich-rechtlichen Sender RTÉ in der Sendung der Ray D'Arcy Show im Oktober 2015 ausgestrahlt worden, einer Lifestyle- und Unterhaltungssendung, die an Werktagen nachmittags über RTÉ Radio 1 läuft (zu früheren Entscheidungen siehe IRIS 2016-3/20, IRIS 2016-2/14 und IRIS 2014-2/23). Bei dem Interview mit einem bekannten Fernsehdrehbuchautor und seiner Frau ging es um die Erfahrungen des Ehepaares, als sie die Diagnose erhielten, das Kind, das sie erwarteten, werde nicht lebensfähig sein. In dem Interview ging es auch



um die Ansichten des Ehepaares zu dem irischen Abtreibungsgesetz.

In der Beschwerde wurde argumentiert, dass „der Radiomoderator seine persönlichen Ansichten zu dem Thema Abtreibung während der Diskussion“ zum Ausdruck gebracht und seinen Gästen erlaubt habe, dazu eine Reihe von Kommentaren abzugeben, die unwidersprochen blieben.“ Damit habe die Sendung gegen das Rundfunkgesetz 2009 und gegen den BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten) verstoßen. Gemäß Paragraph 39(1)(b) des Rundfunkgesetzes 2009 müssen Rundfunkveranstalter gewährleisten, dass die Berichterstattung über aktuelle Themen im Rundfunk „auf eine Weise erfolgt, die gegenüber allen betroffenen Interessen fair ist, dass der Inhalt auf eine objektive und unparteiische Art und Weise dargestellt wird und keine persönlichen Ansichten zum Ausdruck kommen“. Allerdings dürften „wenn es nicht möglich ist, diesen Paragraphen auf eine einzelne Sendung anzuwenden, zwei oder mehr Sendungen berücksichtigt werden, wenn die Sendungen innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne ausgestrahlt wurden“. Der Sender argumentierte, dass es sich bei dem Interview um ein „Thema von menschlichem Interesse“ gehandelt habe und dass „die Sendung sich in erster Linie auf das persönliche Trauma konzentriert hat, von dem das Paar betroffen war“. RTÉ erklärte, der Sender habe Stellungnahmen von der „Pro-Life Campaign“ und „Every Life Counts“ erhalten, die auch während des Interviews zitiert wurden. Außerdem habe der Moderator dem Ehepaar während des Interviews eine Reihe alternativer Gesichtspunkte vorgestellt.“

Nach Prüfung der Gegenargumente beschloss das BAI Compliance Committee, der Beschwerde stattzugeben. Als erstes erklärte das Compliance Committee, es sei „nicht einverstanden damit, dass der Sender das Interview als ein Thema von ‚menschlichem Interesse‘ bezeichnet hat“. Der Ausschuss stellte fest, dass das Ehepaar ein Video für eine Kampagne vorbereitet hatte, in dem für die Straffreiheit von Abtreibung in Irland geworben wurde, und das Interview mit dem Ehepaar zwar auf die traumatischen Erfahrungen des Paares eingegangen sei, diese persönlichen Ansichten jedoch keineswegs vorrangig gewesen seien und in erster Linie vorgestellt wurden, um die internationale Kampagne von Amnesty International für eine Änderung des irischen Abtreibungsrechts zu unterstützen“. Zweitens stellte der Ausschuss fest, dass „das interviewte Ehepaar auch Gegenargumente kritisiert und solche Ansichten als ‚fundamentalistisch, vereinfachend und kindisch‘ bezeichnet hat und außerdem die Maßnahmen von Politikern in diesem Bereich als besonders feige bezeichnet hat“. Der Moderator habe während der Sendung zwar „auch über andere Entscheidungen berichtet, die Paare getroffen haben, als sie erfuhren, dass der Fötus eine tödliche Anomalie aufweist oder kaum Überlebenschancen hat“, doch „die Behandlung dieser anderen Ansich-

ten erfolgte lediglich oberflächlich, und die Fragen, die von diesen Stellungnahmen aufgeworfen wurden, wurden von dem Moderator nicht eingehend mit seinen Gästen analysiert.“ Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass „in der Sendung nicht genügend alternative Gesichtspunkte vorgebracht wurden, zumal es keine anderen Beiträge in Form von Interviews gegeben hat und der Moderator den Ansichten des Ehepaares nicht energisch entgegentreten ist.“ Daher liege ein Verstoß gegen das Rundfunkgesetz 2009 und gegen den BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, May 2016* (Irische Rundfunkaufsichtsbehörde, Entscheidungen über Beschwerden, Mai 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18059>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

### Hassrede in Radiosendung ohne redaktionelle Begründung

In einer Mehrheitsentscheidung gab das Compliance Committee der irischen Rundfunkaufsichtsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) einer Beschwerde gegen einen Rundfunkveranstalter statt. Dabei ging es um eine Sendung, in der einem Anrufer „mehrmals die Gelegenheit gegeben wurde“, extrem rassistische Ansichten zum Ausdruck zu bringen.

Die Beschwerde richtete sich gegen eine Ausgabe vom November 2015 einer nächtlichen Radio-Talkshow/Unterhaltungssendung, die an Werktagen nach 21.00 Uhr von FM 104 ausgestrahlt wird. In der Sendung können sich Zuhörer telefonisch zu Wort melden, und die Sendung ist bekannt für „kontroverse und sehr zugespitzt formulierte Ansichten, in denen Flüche und vulgäre Ausdrücke keine Seltenheit sind.“ In der Sendung vom 12. November 2015 rief eine Frau an, deren ehemaliger Lebensgefährte und Vater ihres Kindes das gemeinsame Kind in seine Heimat Nigeria mitnehmen wollte, wo er seine Familie besuchen wollte. Die Anruferin befürchtete, sie würde ihr Kind nie wiedersehen, wenn sie ihre Zustimmung dazu gäbe. Der Sender forderte die Zuhörer auf, ihre Meinung zu diesem Thema zu sagen. Viele der Anrufer nahmen konkret zu dem Problem Stellung, aber ein Anrufer nutzte die Sendung als Vorwand für seine rassistischen Äußerungen. So behauptete er unter anderem, dass „Afrikaner/Nigerianer nur deshalb eine Beziehung zu irischen Frauen suchen, weil sie einen irischen Pass wollen“ und Sozialhilfe abkassieren wollen. Sie seien „Parasiten“ und „kontaminieren unseren Genpool und verdrängen die irische Bevölkerung 2-1.“

Gemäß Paragraph 48 des Rundfunkgesetzes 2009 können einzelne Personen eine Beschwerde an die

BAI richten, wenn sie der Meinung sind, dass ein Sender gegen die Rundfunkvorschriften verstoßen hat. Der Kläger argumentierte, dass „die Sendung Personen erlaubt hat, Hassrede und rassistische Äußerungen gegen Angehörige anderer Staaten zu äußern“, dass sie „respektlos, beleidigend und voreingenommen“ gewesen sei und gegen mehrere Vorschriften verstoßen habe, darunter: Paragraph 48(1) des Rundfunkgesetzes (Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in aktuellen Berichten), Paragraph 48(1)(b) des Rundfunkgesetzes (Schaden und Beleidigung), gegen die Vorschriften 4.1 und 4.2 des BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten (Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit) und Grundsatz Nr. 5 des BAI Code of Programme Standards (Respekt für Personen und Gruppen in der Gesellschaft).

In seiner Stellungnahme erklärte der Sender, zu Beginn jeder Sendung werde davor gewarnt, dass „es vorkommen kann, dass Anrufer während der Sendung extreme Ansichten zum Ausdruck bringen“. Der Sender argumentierte, die „Sendung ist dafür bekannt, dass darin ziemlich kontrovers diskutiert wird, weil Anrufer häufig extreme Ansichten zum Ausdruck bringen, die von einigen Menschen als beleidigend angesehen werden.“ Allerdings „kommt es nie vor, dass solche extremen Ansichten in der Sendung unwidersprochen bleiben. Andere Anrufer bringen ihr Missfallen, ihre Kritik und ihre Abscheu gegenüber rassistischen Äußerungen zum Ausdruck, und auch der Moderator greift ein.“

Das Compliance Committee beschloss trotzdem, der Beschwerde stattzugeben. Als erstes stellte der Ausschuss fest, dass die Sendung zu einem späteren Zeitpunkt, nach 21.00 Uhr, ausgestrahlt werde und dass Zuhörer, die die Sendung regelmäßig verfolgen, mit Ton und Stil der Sendung vertraut seien. Diese Faktoren seien zwar relevant für den Kontext, „sie entbinden den Sender jedoch nicht von seiner Verpflichtung, regulierend einzugreifen, wenn Sendungsinhalte zu beleidigenden Äußerungen Anlass geben.“ So fand der Ausschuss, dass die Ansichten, die der Anrufer zum Thema Rasse zum Ausdruck gebracht habe, „keine offenkundige redaktionelle Bedeutung für die Diskussion hatten, da es der Frau, die mit ihrem Anruf die Diskussion in der Sendung ausgelöst hatte, überhaupt nicht um das Thema Rasse gegangen sei.“ Außerdem fand der Ausschuss, „dass der Anrufer während der Sendung aufgefordert wurde, seine Ansichten zum Ausdruck zu bringen und dass ihm immer wieder Gelegenheit gegeben wurde, seine rassistischen Äußerungen vorzubringen obwohl die Kommentare keinerlei redaktionelle Relevanz hatten.“ Abschließend räumte der Ausschuss ein, dass „die Kommentare des Anrufers zwar während der Sendung zurückgewiesen wurden“. Er stellte jedoch fest, dass seine Ansichten „extrem rassistisch sind und dass es sich dabei ohne Zweifel um Hassrede gehandelt hat, und dass dem Anrufer außerdem wiederholt Gelegenheit gegeben wurde, diese Ansichten während der Sendung zu äußern. Diese Ansichten hätten nicht auf eine

derart extensive Art und Weise gesendet werden dürfen, da es hierfür keine redaktionelle Rechtfertigung gegeben hat.“

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, May 2016, p. 15* (Irische Rundfunkaufsichtsbehörde, Entscheidungen über Beschwerden, Mai 2016, S. 15)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18059>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## IT-Italien

### **Datenschutzbehörde: Blogger müssen genauso behandelt werden wie Journalisten**

Die italienische Datenschutzbehörde Autorità Garante per la protezione dei dati personali („Garante“) stellte in ihrer Entschließung Nr. 29 vom 27. Januar 2016 fest, dass Blogger, wenn sie in ihren Blogs über Nachrichten und Kommentare berichten, ohne dass die betroffenen Personen dem zugestimmt haben, keine rechtswidrige Handlung begehen, solange sie die Rechte, grundlegenden Freiheiten und die Würde der Person respektieren, über die sie schreiben.

In ihrer Entschließung erklärte die Behörde die Beschwerde einer bekannten Person des öffentlichen Lebens für unzulässig. Diese hatte gefordert, dass ein Blogger einen Artikel aus dem Internet löschen müsse, in dem er über Einzelheiten aus dessen persönlichem Leben und über ein Gerichtsverfahren berichtet hatte (zu früheren Entscheidungen siehe IRIS 2008-7/26).

So hatte die Klägerin zum einen argumentiert, dass ihre persönlichen Daten rechtswidrig online verbreitet worden seien; zum anderen hatte sie bestritten, dass die Bestimmungen in dem Gesetzesdekret Nr. 196/2003 (dem Datenschutzkodex) in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung auf den speziellen Fall anwendbar sind.

Garante stellte jedoch fest, dass die Bestimmungen des Datenschutzkodex nicht nur für Journalisten gelten, sondern auch für Blogger, die Informationen verbreiten. Die Artikel 136 ff. des Datenschutzkodex dehnen die Anwendbarkeit der Bestimmungen über personenbezogene Daten, die von Journalisten genutzt werden, auf andere Aktivitäten aus, die nicht von professionellen Journalisten ausgeübt werden, bei denen es jedoch ebenfalls um die Freiheit der Meinungsäußerung geht.

Garante stellt fest, dass Blogger, die Beiträge auf Webseiten veröffentlichen, personenbezogene Daten

ohne die Zustimmung der betroffenen Personen nutzen können, vorausgesetzt, dass die Blogger die Rechte, grundlegenden Freiheiten und Würde der Person respektieren, über die sie berichten.

• *Autorità Garante per la protezione dei dati personali, provvedimento n. 29 del 27 gennaio 2016 [doc. web n. 4747581]* (Italienische Datenschutzbehörde, Entscheidung Nr. 29 vom 27. Januar 2016 - Webdokument Nr. 4747581)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18060>

IT

**Ernesto Apa, Adriano D'Ottavio**  
*Anwaltskanzlei Portolano Cavallo*

## NL-Niederlande

### Gericht fordert Google Inc. auf, Suchergebnisse zu der Verurteilung eines Anwalts im Jahr 2012 zu entfernen

Das Bezirksgericht Rotterdam hat Google Inc. aufgefordert, zwei Hyperlinks aus seiner „.nl“- und “.com“-Suchmaschine zu entfernen. Diese beiden Links beziehen sich auf einen Blogbeitrag über die Verurteilung des Klägers im Ausland im Jahr 2012 wegen illegalen Waffenbesitzes.

Der Kläger war in den Jahren 2012 und 2013 als Anwalt im Ausland tätig. 2012 wurde er wegen illegalen Waffenbesitzes zu einer Bewährungsstrafe und zu Sozialarbeit verurteilt. Ein lokaler Blogger schrieb einen Beitrag über das Urteil und veröffentlichte den Namen und das Foto des Klägers. Dieser Blogbeitrag konnte auf Google Search unter dem Namen des Klägers gefunden werden. 2015 lehnte Google den Antrag des Klägers auf Löschung dieses Suchergebnisses ab.

Das Gericht stellte fest, dass es bei diesem Fall um personenbezogene Daten ging. Nach Auffassung des Gerichts war Google Inc. verantwortlich für die Kontrolle der personenbezogenen Daten, da Google über Zweck und Mittel der Verarbeitung entscheidet. Außerdem war das Gericht der Meinung, dass Google Inc. automatische Einrichtungen nutzt, die in den Niederlanden angesiedelt sind. Der Antrag gegen Google Netherlands sei nicht zulässig, da sie nicht die Daten kontrollieren und auch keine personenbezogene Daten verarbeiten: Google Netherlands konzentrierte sich auf die Unterstützung des Verkaufs.

Das Hauptargument des Klägers war, dass die Verarbeitung rechtswidrig sei, weil es sich um sensible persönliche Daten handle, nämlich Strafdaten, und dass keine der Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten in diesem Fall zum Tragen komme (Artikel 16, 22 und 23 des holländischen Datenschutzgesetzes). Google hielt dagegen, dass keine der URL als strafrechtliche Daten angesehen werden könne, und

dass die Prüfung des Antrags sich nur auf die Suchergebnisse beziehe und nicht auf den Inhalt der Webseiten, die aufgeführt werden. Dieses Argument wurde vom Gericht zurückgewiesen. Es handle sich sehr wohl um sensible Daten, die nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn eine Ausnahmeregelung greift. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Daher müsse dem Antrag des Klägers auf Löschung des Suchergebnisses stattgegeben werden. Das Gericht erklärte, es sei sich sehr wohl bewusst, welche Folgen diese Schlussfolgerung für die Verarbeitung strafrechtlicher Daten durch die Betreiber von Suchmaschinen habe, diese Schlussfolgerung sei jedoch unumgänglich.

Der Kläger machte ebenfalls geltend, dass die Verarbeitung mit den Datenschutzvorschriften unvereinbar sei, und dass die Verarbeitung außerdem gegen Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße (Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten). Darüber hinaus betonte das Gericht, dass dem Antrag des Klägers auch aufgrund dieser subsidiären Begründung stattgegeben worden wäre. Es bezog sich dabei ausdrücklich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Google Spain gegen Mario Costeja González (siehe IRIS 2014-6/3). Nach Auffassung des Gerichts ist das „Recht des Klägers auf Vergessenwerden“ höher zu bewerten als das Interesse von Google, ein relevantes Suchergebnis zu produzieren, und das öffentliche Interesse, solche Ergebnisse zu finden. Das Gericht wies das Argument von Google zurück, dass die Arbeit eines Anwalts ein besonderes Gewicht habe. Es sei übertrieben, anzunehmen, jeder Anwalt spiele eine solch wichtige Rolle in der Gesellschaft, dass die Öffentlichkeit über eventuelle strafrechtliche Verurteilungen informiert werden müsse. Von Bedeutung war auch, dass die Verurteilung sich nicht auf die berufliche Tätigkeit des Anwalts bezog. Das Gericht maß der Erklärung des Klägers über ein „aufgehobenes Urteil“ ebenfalls Bedeutung bei. Dies bedeutete, dass ihm von den ausländischen Gerichtsbehörden eine „reine Weste“ bescheinigt worden sei.

• *Rechtbank Rotterdam, 14 april 2016, ECLI:NL:RBROT:2016:2395* (Bezirksgericht Rotterdam, 14. April 2016, ECLI:NL:RBROT:2016:2395)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18061>

NL

**Karlijn van den Heuvel**  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## RS-Serbien

### Neues Gesetz über Werbung seit 6. Mai 2016 in Kraft

Das neue Gesetz über Werbung („Amtsblatt der RS“, Nr. 6/2016), das am 26. Januar 2015 vom serbi-



schen Parlament verabschiedet wurde, ist am 6. Mai 2016 in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Gesetz über Werbung aus dem Jahr 2005 („Amtsblatt der RS“, Nr. 79/2005). Den Erklärungen der Vertreter des serbischen Ministeriums für Handel, Tourismus und Telekommunikation zufolge soll das neue Gesetz die serbischen Vorschriften mit den europäischen Rechtsvorschriften in Einklang bringen. Gleichzeitig soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der auch auf zukünftige technologische Entwicklungen anwendbar ist. Das neue Gesetz gilt für alle Formen der Werbung, unabhängig von dem Medium, also für Printwerbung, Außenwerbung und Online-Werbung, und enthält auch die Vorschriften zur Regulierung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation aus dem Gesetz über elektronische Medien 2014, die an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste angepasst wurden („Amtsblatt RS“, Nr. 83/2014).

Die Änderungen enthalten neue Vorschriften zu irreführender und vergleichender Werbung sowie zu Schleichwerbung; die Anerkennung der Bedeutung der Selbst- und Koregulierung (vor allem im Bereich der Werbung für Produkte mit hohem Fett-, Zucker- oder Salzgehalt); neue Vorschriften für Werbung, die sich an Kinder unter 12 und an Jugendliche unter 18 Jahren richtet; die Umsetzung des Prinzips der „reinen Durchleitung“ und des „notice and takedown“-Prinzips (Meldung und Entfernung) aus der Richtlinie über den elektronischen Handel 2000/31/EG für Internetwerbung; eine neue Regelung für die Werbung für alkoholische Getränke, die im Vergleich zu dem alten Gesetz sogar liberaler ist, ein klares Verbot für Tabakwerbung und Werbung für E-Zigaretten; und neue Vorschriften zum Glücksspiel sowie neue Überwachungsmechanismen.

Allerdings fehlen noch immer einige der Durchführungsgesetze für die vollständige Umsetzung des neuen Gesetzes. Das wichtigste dieser Gesetze soll die Rundfunkwerbung ausführlicher regulieren (TV/Radiowerbung, Teleshopping, Produktplatzierung usw.). Es wird wahrscheinlich in nächster Zukunft von der Regulierungsbehörde für elektronische Medien angenommen werden.

Auf der anderen Seite hat das Serbian Chapter der International Advertising Association (IAA) bereits 2013 den Kodex für Werbung erarbeitet. An die Einführung des Kodex schließt sich nun die Schaffung des ersten Selbstregulierungsgremiums im Bereich Werbung an. Seine Aufgabe ist, die Verantwortung und die Ethik von Werbebotschaften zu verbessern und die neuen Vorschriften des Gesetzes über Werbung zu ergänzen.

• *Zakon o oglašavanju* ("Sl. glasnik RS", br. 6/2016) (Gesetz über Werbung („Amtsblatt der RS“, Nr. 6/2016))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18067>

SR

• *KODEKS MARKETINŠKIH KOMUNIKACIJA* (Kodex für Werbebotschaften)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18068>

SR

**Slobodan Kremenjak**  
Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

## SE-Schweden

**Link zu einer Eishockeyübertragung verstößt gegen Senderechte aber nicht gegen das Urheberrecht**

Der oberste schwedische Gerichtshof hat in seinem Urteil festgestellt, dass ein Eishockeyspiel nicht die Originalität erreicht, die für den urheberrechtlichen Schutz notwendig ist. Bei dem Rechtsstreit ging es um ein Eishockeyspiel, das von dem schwedischen Pay-TV-Sender C More direkt übertragen worden war, aber auch über den Pay-per-View-Service des Senders online angeboten wurde. Um das Spiel sehen zu können, mussten die Zuschauer sich registrieren, die Nutzungsbedingungen akzeptieren und für das Spiel bezahlen.

Zuschauer hatten jedoch auch die Möglichkeit, das Eishockeyspiel kostenlos über die Internetseite eines privaten Betreibers zu verfolgen, die Hyperlinks zu den Direktübertragungen enthielt. Das für das südliche Norrland zuständige Berufungsgericht hatte zuvor festgestellt, dass es sich bei dem Link um ein öffentliches Zugänglichmachen gehandelt habe und dass der Link daher gegen die Senderechte von C More verstoße (siehe IRIS 2011-1/47 und IRIS 2011-9/33). C More legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und argumentierte, dass die Links auch gegen das Urheberrecht für das Spiel verstoßen. Das Oberste Gericht hatte ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet: „Können die Mitgliedstaaten die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber umfassender schützen, indem auch Handlungen, die über den Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 [der Richtlinie 2001/29; InfoSoc-Richtlinie] hinausgehen, unter den Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ fallen?“ Der EuGH entschied 2015, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ weiter fassen können, um den Schutz für Urheber und Rundfunkveranstalter zu verbessern (siehe IRIS 2015-5/2).

Der oberste schwedische Gerichtshof musste abwägen, ob es sich bei dem Eishockeyspiel um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt. Die Richter des Obersten Gerichts waren geteilter Meinung, aber die Mehrheit war zu dem Schluss gekommen, dass ein Eishockeyspiel nicht die Originalität erreicht, die für den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes notwendig ist. Der Link habe daher nicht gegen das Urheberrecht verstoßen, sondern nur gegen das Senderecht des Fernsehveranstalters.

• *Högsta domstolen, Mål B 3510-11, 29/12/2015* (Oberster schwedischer Gerichtshof in Stockholm, Mål B 3510-11, 29. Dezember 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18070>

SV

**Helene Hillerström Miksche**  
Com advokatbyrå, Stockholm



## Keine Ausnahmeregelung für Bereitstellung von Kunstwerken in Online-Fotosammlung

Der oberste schwedische Gerichtshof hat über den Umfang einer Ausnahmeregelung im schwedischen Urheberrecht entschieden. Der Ausnahmeregelung zufolge kann ein Kunstwerk, das permanent in einem öffentlichen Raum ausgestellt ist, ohne die Genehmigung des Urhebers abgebildet werden. Begründet wird die Ausnahme mit dem öffentlichen Interesse an einer frei zugänglichen Abbildung im öffentlichen Raum, ohne die Einschränkung durch das Urheberrecht für Kunstwerke, die in solchen öffentlichen Räumen ausgestellt werden.

Wikimedia, ein gemeinnütziger Verein, hatte eine Datenbank mit Fotos von Kunstwerken im öffentlichen Raum in Schweden gestartet, in der Informationen über das Kunstwerk mit einem Foto zusammen mit Informationen über den Ort veröffentlicht wurden, an dem sich das Kunstwerk befindet, und dem Namen des Künstlers. Die Seite war für Nutzer frei zugänglich, und die Fotos wurden von Nutzern hochgeladen. Ziel der Seite war, der Öffentlichkeit, dem Bildungs- und Tourismussektor Informationen über Kunst im öffentlichen Raum in Schweden zur Verfügung zu stellen.

Der oberste Gerichtshof musste in dem Fall prüfen, ob der Begriff „Abbildung“ („avbilda“) auch das Zugänglichmachen von Fotos auf einer Website einschließt, die als Informationsdatenbank vorgestellt wird. Nach den Vorbereitungsarbeiten für das Urheberrechtsgesetz galt die Ausnahmeregelung für die Vervielfältigung eines Kunstwerks durch ein Gemälde, eine Zeichnung, ein Foto oder andere Technik, durch die das Kunstwerk zweidimensional abgebildet werden konnte. So konnten zum Beispiel Postkarten von diesen Kunstwerken verkauft werden ohne die Genehmigung der Künstler einzuholen und auch ohne dass sie dafür eine Vergütung erhielten.

Die Ausnahmeregelung war in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden, bevor es das Internet gab. Bei der letzten Überprüfung des Gesetzes (SOU 2011:32) wurde betont, dass der Begriff „Abbildung“ Gegenstand von Diskussionen sei und dass es Gründe für eine Klärung des Begriffs gebe. Die Überprüfung führte jedoch bisher zu keinerlei legislativen Änderungen.

Der oberste Gerichtshof legte die Anwendung der Ausnahmeregelung im Lichte des für das Urheberrecht vorgesehenen Drei-Stufen-Tests aus und war der Auffassung, dass der alte Begriff der Abbildung von Kunstwerken nicht für Bilddatenbanken gelte, die Wikimedia der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Ob dieses Angebot entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, hatte nach Auffassung des Gerichts keine Bedeutung. Die Entscheidung des obersten Gerichts bedeutet in letzter Konsequenz, dass Wikimedia in sei-

ner Datenbank keine Fotos zugänglich machen kann ohne die Zustimmung der Rechteinhaber.

• *Högsta domstolen, mål nr Ö 849-15, 04/04/2016* (Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 4. April 2016, mål nr Ö 849-15)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18071>

SV

**Helene Hillerström Miksche**  
*Com advokatbyrå, Stockholm*

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)